

UNIVERSITÉ DE YAOUNDÉ I

ÉCOLE NORMALE SUPÉRIEURE

DÉPARTEMENT DE LANGUES
ÉTRANGÈRES

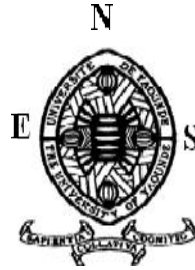
SECTION : ALLEMAND

THE UNIVERSITY OF YAOUNDE I

THE HIGHER TEACHER TRAINING
COLLEGE

DEPARTMENT OF FOREIGN
LANGUAGES

GERMAN SECTION



Thema:

**Subjektpositionen im kolonialen
Kontext: Am Beispiel von
Souveränitätsübertragung zwischen
Kamerun und Deutschland im
Jahre 1884**

Mémoire présenté pour évaluation partielle en vue de l'obtention du Diplôme
des Professeurs de l'Enseignement Général deuxième grade (DIPES II)

Par :

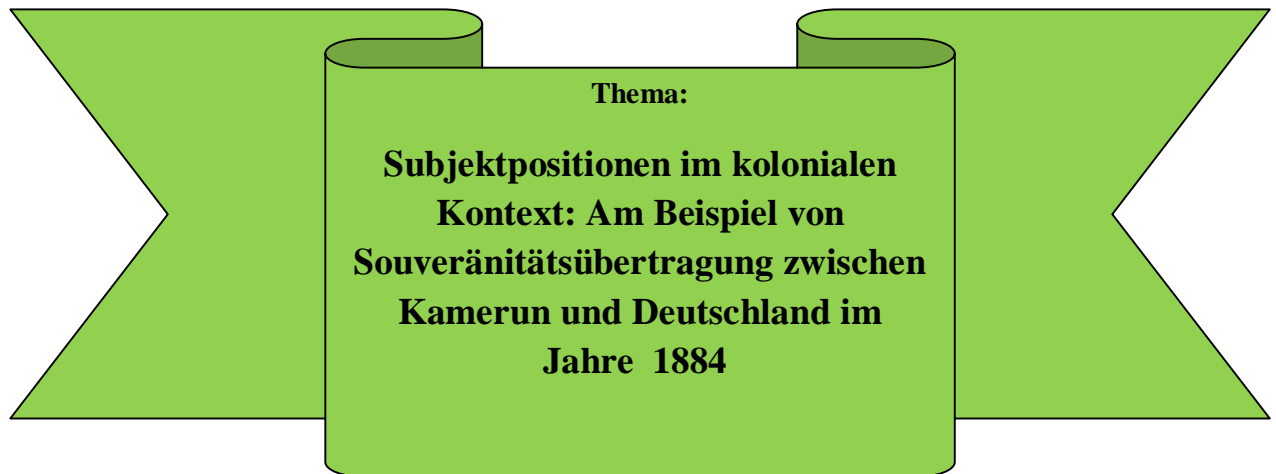
MIKOUDI Julienne

Licenciée ès Lettres (Etudes Germaniques)

Sous la direction de:

Prof. Joseph GOMSU

Juin 2016



Mémoire présenté pour évaluation partielle en vue de l'obtention du Diplôme
des Professeurs de l'Enseignement Général deuxième grade (DIPES II)

Par :

MIKOUDI Julienne

Licenciée ès Lettres (Etudes Germaniques)

Sous la direction de:

Prof. Joseph GOMSU

Juin 2016

WIDMUNG

Meinem Vater Joseph MEMA, Meinen Schwestern und Brüdern.

VORWORT

Die abgefasste Abschlussarbeit wendet sich an alle Personen besonders an die Kameruner, die sich für die Souveränitätsübertragung zwischen Deutschland und Kamerun interessieren. Diese Arbeit trägt zur Erläuterung der Absichten der Protagonisten durch eine Analyse der Souveränitätsübertragungsverträge und der Mechanismen der Souveränitätsübertragung bei. Sie trägt auch dazu bei, die Konsequenzen der Souveränitätsübertragung an das Licht zu bringen.

Bei der Anfertigung dieser Abschlussarbeit bin ich auf zahlreiche Schwierigkeiten gestoßen. Zuerst habe ich nur einige Dokumente, die also eine geringere Wichtigkeit bezüglich des Themas hatten. Dann waren die wichtigsten Texte über die Souveränitätsübertragung selten. Hinzu waren die Archives Nationales de Yaoundé nicht immer leicht zugänglich. Die gefundenen Dokumente in diesen Archives Nationales de Yaoundé waren bei der Lektüre nicht leicht. Schließlich gilt diese Arbeit als erstes Produkt über mein wissenschaftliches Schreiben.

Dank zahlreicher Personen habe ich diese Arbeit zu Ende geführt. Ich bin Herrn Prof. Joseph GOMSU zum Dank verpflichtet, denn er hat mir mit Geduld betreut und mir viele Ratschläge für die Anfertigung der Abschlussarbeit gegeben. Mein herzlicher Dank wendet sich an Herrn Dr. Désiré TCHIGANKONG, der mir Dokumente, Ratschläge gegeben hat und der mir den Schutz und die moralische Unterstützung bei meinem Aufenthalt in Maroua gegeben hat. Ich danke der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit von Maroua, die mir einen Platz für die Anfertigung meiner Arbeit zur Verfügung gestellt hat. Ich bin Prof. Théophile OWONA für seine Verfügbarkeit und Ratschläge dankbar. Ich bedanke mich ebenso bei allen Dozenten der Deutschabteilung für ihre wundervolle Ausbildung, die sie mir gegeben haben. Ich danke Frau Pasmadou RANE, die mir eine gute Ausbildung bei dem Praktikum gegeben hat. Für die finanzielle und moralische Unterstützung danke ich meinem Vater Joseph MEMA, meiner älteren Schwester Pauline NDJOMBO. Ich bin dem Abgeordneten Gaston KOMBA, meiner Mutter Therese LOMBI, meinen Freunden Raphael BOUNOUNOU FOUA, Jean NDJOCK LONGO, Theodule FOKAM, Roger POKOSSY für ihre moralische Unterstützung sehr dankbar. Ich danke abschließend Elvis NGOA BELIBI für seine Verfügbarkeit.

MIKOUDI Julienne

Jaunde, Juni 2016

RESUME

Le thème dont il est question dans le cadre de ce travail est celui du transfert de souveraineté entre l'Allemagne et le Cameroun pendant la période coloniale allemande. Pour mieux comprendre les circonstances dudit transfert nous avons d'abord essayé de définir les concepts clés de notre thématique et de dégager l'historicité du mot souveraineté. Par la suite nous avons analysé les intentions des différents protagonistes. Ainsi le Cameroun face à la non maîtrise de la chose administrative et le désir de résoudre ses problèmes locaux, sollicite la protection d'une puissance étrangère, qui au départ était l'Angleterre, mais la réaction tardive de l'Angleterre fera du Cameroun un Protectorat allemand. L'Allemagne, quant à elle, voulait satisfaire ses besoins d'ordre politique, socioculturel et surtout économique. En fin nous avons fait une analyse critique des traités signés par ces deux protagonistes. Nous avons constaté que ces traités n'étaient pas des textes qui légitimaient la protection du Cameroun, mais des pièces à conviction pour éviter les rivalités avec les autres puissances étrangères. Nous avons aussi constaté que ces textes ont légitimé l'entreprise coloniale et occasionné de forts mouvements de résistances chez les peuples colonisés. Cette signature de traités a favorisé la perte totale de la souveraineté des rois et des chefs camerounais, car ils ont cessé d'être les Sujets de leur politique, culture, et même de leur économie.

Ce travail est une fenêtre qui permet de comprendre et de connaître les tenants et les aboutissants du transfert de souveraineté entre l'Allemagne et le Cameroun pendant la période coloniale allemande. Il reste de ce fait un travail qui n'a pas la prétention de couvrir pleinement la question, d'où un appel urgent aux contributions.

ABSTRACT

The theme discussed in this work is the transfer of sovereignty between Germany and Cameroon during the German colonial period. To better understand the circumstances of the transfer we first tried to define the key concepts of our theme and identify the historicity of the word sovereignty. Thereafter we analyzed the intentions of the various protagonists. Thus Cameroon, does not master the administrative thing and the desire to solve their local problems, seeks the protection of a foreign power, which initially was England, but the delayed reaction of England will make Cameroon a German Protectorate. Germany, meanwhile, wanted to satisfy his political, socio-cultural and especially economic needs. In the end we made a critical analysis of the treaties signed by the two protagonists. We found that these treaties were not text legitimizing the protection of Cameroon, but the pieces of evidence to prevent rivalries with other foreign powers. We also found that these texts legitimized the colonial enterprise and caused strong resistance movements between the colonized peoples. The signing of the contracts favored the total loss of sovereignty of kings and Cameroonian leaders because they have ceased to be the subjects of their politics, culture, and even their economy.

This work is a window that allows understanding and knowing the ins and outs of the transfer of sovereignty between Germany and Cameroon during the German colonial period. It remains therefore incomplete work, hence an urgent appeal for contributions.

INHALTSVERZEICHNIS

WIDMUNG.....	iii
VORWORT.....	iv
INHALTSVERZEICHNIS.....	vii
0. Einleitung	1
0.1 Zum Thema	1
0.2 Zur Problematik	1
0.3 Forschungsstand.....	2
0.4 Zur Methode der Arbeit und Zu den Theorien.....	3
0.4.1 Zur Methode	3
0.4.2 Zu den Theorien	3
0.5 Aufbau der Arbeit	4
1. Zur Problematik von Hauptbegrifflichkeiten.....	6
1.1 Souveränität	6
1.1.1 Die interne Souveränität	8
1.1.2 Die externe Souveränität	9
1.2 Subjekt und Kolonialismus.....	10
1.2.1 Das koloniale Subjekt.....	10
1.2.2 Subjektsposition	14
1.3 Zusammenfassung.....	15
2. Zur Theoriediskussion über Souveränitätsübertragung.....	17
2.1.2 Zur Souveränitätsübertragung in der Renaissance	18
2.1.3 Zur Souveränitätsübertragung in der Aufklärung	21
2.2. Die Souveränität im kolonialen Kontext	23
3. Deutschland und Souveränitätsübertragung in Kamerun.....	27
3.1.1.Historische Hintergründe "Cameroons"	27
3.1.2 Historische Hintergründe Deutschlands	29
3.2 Souveränitätsübertragungsverträge zwischen „Cameroons“ und Deutschland: Eine kritische Analyse	32
3.2.1 Zur Darstellung der Verträge.....	32
3.2.1.1 Zur Unterzeichnung der Verträge:	32
3.2.1.2 Zur Bestätigung der Verträge.....	36
3.3 Zusammenfassung.....	46
4. Ausübung und Auswirkungen der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext.....	48

4.1 Ausübung der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext	48
4.1.1 Strategie zur Bewahrung Kameruns unter Kontrolle	48
4.1.1.1 Auf politischer Ebene	48
4.1.1.2 Auf wirtschaftlicher Ebene	49
4.1.2. Die kolonialen Missverständnisse in der Souveränitätsübertragung	50
4.1.2.1. Auf politischer Ebene	50
4.1.2.2. Auf wirtschaftlicher Ebene	51
4.1.2.3. Auf soziokultureller Ebene	52
4.2 Auswirkungen der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext	52
4.2.1 Völliger Verlust der kamerunischen Souveränität	52
4.2.2 Widerstände	53
4.2.3 Ausdehnung des Landes	54
4.3 Zusammenfassung.....	56
SCHLUSSBETRACHTUNG.....	58
Literaturverzeichnis	59
Anhang	64

0. Einleitung

0.1 Zum Thema

Die Wahl dieses Themas resultiert aus einer Vorlesung im Rahmen der deutsch-afrikanischen Beziehungen, deren Titel lautet: die historischen Beziehungen zwischen der westlichen Welt und Afrika, insbesondere zwischen Deutschland und Afrika. In dieser bei Herrn Dr. Désiré Tchigankong gehaltenen Vorlesung haben wir unterschiedliche Werke gelesen, in denen wir das Bild der Subjekte von der kolonialen Herrschaft bis heute behandelt haben. Wir haben also festgestellt, dass es in Kamerun Subjekte gab, die den Deutschen ihre Macht übertragen haben. Unser Interesse beruht auf der Frage, wie dieses Problem der Souveränitätsübertragung zwischen Kamerun und Deutschland während der kolonialen Herrschaft verstanden wurde. Von dieser Frage ausgehend haben wir ein Thema formuliert, dessen Titel lautet: „Subjektpositionen im kolonialen Kontext. Am Beispiel von der Souveränitätsübertragung zwischen Kamerun und Deutschland im Jahre 1884“. Dieses Thema hebt die Tatsache hervor, dass es viele Subjekte in Kamerun gab, die den Deutschen ihre Macht übertragen haben.

0.2 Zur Problematik

Die Geschichte Kameruns wird von vielen Ereignissen geprägt, und zwar der Sklaverei, der Kolonisation und dementsprechend der Souveränitätsübertragung zwischen Kamerun und Deutschland. Diesbezüglich lenken wir die Aufmerksamkeit auf die Frage, worin die Souveränitätsübertragung zwischen Kamerun und Deutschland wirklich bestand. Von dieser Leitfrage aus werden verschiedene Fragen gestellt, und zwar: Warum die kamerunischen Subjekte den Deutschen seine Souveränität übertragen haben? Welche Konsequenzen resultieren aus dieser Souveränitätsübertragung? Die Erarbeitung von diesen Fragen führt uns zu folgenden Hypothesen:

- Das Souveränitätskonzept ist ein dynamischer Begriff
- Es gab einen Auffassungskonflikt im Souveränitätsverständnis zwischen den Deutschen und den Kamerunern
- Das deutsche Souveränitätskonzept und die Souveränitätsübertragungsverträge zwischen Kamerun und Deutschland haben die deutsche Kolonisation in Kamerun erleichtert und legitimiert;
- Die Souveränitätsübertragung zwischen Kamerun und Deutschland hat bis heute die Auswirkungen;

- Das vorkoloniale „Kamerun“ bestand aus souveränen Völkern;
- Die kamerunischen Widerstände waren die Folge des kolonialen Missverständnisses
- Die kamerunischen Subjekte wurden als Untergeordnete betrachtet.

0. 3 Forschungsstand

Die Beschäftigung mit dieser Thematik fängt nicht heute an. Viele Wissenschaftler haben sich schon dafür interessiert. Unterschiedliche Dissertationen und Werke werden entwickelt. Zu den Dissertationen haben wir zum Beispiel die Doktorarbeit von Theophile Owona betitelt „Die Souveränität und die Legitimität des Staates Kamerun “ (Theophile Owona, 1991). In dieser Arbeit hat er sich für die „Ausübung des Souveränität- und Legitimitätsrechtes des Staates Kamerun“ interessiert. In seiner Darstellung der traditionellen Herrschaft hat er souveränen Menschen erwähnt, und zwar die Fürsten, die Häuptlinge, die Sultane oder den Lamido (Ebenda, S.25).

Was die Werke angeht, haben wir als Beispiel „Jaunde-Texte, koloniale Subjektpositionen“ von Karl Atangana und Paul Messi (Atangana, K./ Messi, P., 1911-1915). In diesen Texten werden einige Könige und die deutschen Strategien, die zur kamerunischen Herrschaft dienten, beschrieben. Davon ausgehend kann man die Einschüchterung, die harte Arbeit, die Verfremdung, die Peitsche erwähnen. Im Zentrum dieser Texte werden die verschiedenen Positionen der kolonialen Subjekte dargestellt.

In Bezug auf dieselbe Thematik zählt man auch die Werke von Kum'a Ndumbe III, nämlich „La mondialisation de l'économie camerounaise, ses origines et ses conséquences durables, in: Kum'a Ndumbe III, Stratégies de survie des populations camerounaises dans une économie mondialisée– du secteur informel au secteur formel“ (Kum'a Ndumbe III., 2005), und „L'Afrique s'annonce au Rendez-vous, la tête haute!“ (Kum'a Ndumbe III., 2007) und „Das deutsche Kaiserreich in Kamerun – wie Deutschland in Kamerun seine Herrschaft aufbauen konnte (1840-1910)“ (Kum'a Ndumbe III., 2008). Er hat die deutschen Strategien zur Übertragung der kamerunischen Souveränität ausgeführt. In diesen Werken betont er auch die politische, wirtschaftliche und kulturelle Außenorientierung als Folge der Souveränitätsübertragung bei dem Douala-Volk.

Es gibt auch für die Bestimmung des Begriffs Souveränität unterschiedliche Werke. Es handelt sich um das Werk von Stephen Krasner “Problematic Sovereignty, Contested Rules and Political Possibilities”, in dem man die staatliche Souveränität von der religiösen

unterscheidet. Der Autor ist der Meinung, dass jeder Staat unabhängig sein soll. Es ist auch der Fall von dem Werk von

Adnan Çakir "The Emergence of the Sovereignty, mutations in Citizenship and New Sovereignty", das die Aufgaben eines souveränen Staates begrenzt. Für ihn ist ein Staat souverän, wenn er einen bestimmten Raum und ein Volk besitzt.

Neben diesen erwähnten Werken sind auch die Werke von Elisabeth Schmidt „Les colons allemands en Afrique et leur relation à l'autre, fascination, rejet, dépendance“ und Grada Kilomba „Plantation Memories, Episode of Everyday Racism“. Elisabeth Schmidt untersucht in ihrem Werk die Rolle der Medien während der Kolonisation. Für diese Autorin hat die Presse dazu beigetragen, die koloniale Nation zu bilden. Grada Kilomba ihrerseits hebt die Tatsache hervor, dass die kolonialen Bewegungen unterschiedliche Wahrnehmungen des Subjekts verursachten.

In unserer Arbeit wollen wir die Gründe untersuchen, weshalb die Souveränitätsübertragung zwischen Deutschland und Kamerun stattgefunden hat. Diesbezüglich analysieren wir die unterschiedlichen Absichten der Protagonisten während der Unterzeichnung der Souveränitätsübertragungsverträge und ebenso wollen wir die Folgen dieses Transfers untersuchen.

0. 4 Zur Methode der Arbeit und Zu den Theorien

0.4.1 Zur Methode

Bei der Methode stützen wir uns auf den „Narrative Approach“. Bei dem „Narrative Approach“ geht es um die Analyse von geschichtlichen Phänomenen und was uns angeht, geht es um die Analyse von den Souveränitätsübertragungsverträgen. Über diese Analyse gehen wir von dem Allgemeinen auf das Besondere. Wir lenken unsere Aufmerksamkeit auf die Frage: wie kann man die Absichten der Protagonisten während der kolonialen Zeit ans Licht bringen? Kurz gesagt handelt es sich um die kritische Analyse von den geschichtlichen Daten, die eine gewisse Dauerhaftigkeit in der postkolonialen Wahrnehmung Kameruns ermöglicht haben.

0.4.2 Zu den Theorien

Was die Theorien anbelangt, greifen wir auf die postkoloniale Theorie und die Diskursanalyse zurück. Die postkoloniale Theorie wird von vielen Autoren entwickelt, um die verschiedenen Wahrnehmungen des kolonialen Subjekts zu untersuchen. Es handelt sich vor allem um die Autoren wie Edward Said, Gayatri Spivak, David Simo und andere Autoren wie Homi K.

Bhabha, Frantz Fanon, Stuart Hall und Achille Mbembe. Also der Begriff „Postkoloniale Theorie“ ist eine Theorie, die die damaligen beziehungsweise die kolonialen Positionen oder Diskurse in Frage stellt. Die postkoloniale Theorie entstand in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts und stellt die Dependenztheorie und die Dekolonisierungsdiskurse in Frage. Sie wird als ein Gegendiskurs beziehungsweise ein Paradigmawechsel der kolonialen Einstellungen betrachtet.

Im wissenschaftlichen Bereich wird ein eurozentrischer Diskurs formuliert, der sich von der außereuropäischen Wirklichkeit entfernt. Die indischen Frauen waren als Objekte betrachtet und dementsprechend durften sie sich nicht äußern. Diese Formulierung wird von Gayatri Spivak in ihrem Text unter dem Titel „Les Subalternes peuvent-elles parler?“ stark kritisiert. Tatsächlich hat sie sich in diesem von 1988 geschriebenen Text gegen die Ausschließung der Frauen in der Wissenschaft gewendet. Die indischen Frauen durften sich nicht ausdrücken, weil sie als Gegenmodelle betrachtet werden. Sie wurden total am Rand der Gesellschaft gestellt.

In derselben Richtung wendet sich Edward Said gegen die Tatsache, dass die westliche Kultur im Zentrum aller orientalistischen Entscheidungen steht. Das Werk betitelt „L’Orientalisme“ beinhaltet diese Zentriertheit des Westens innerhalb der orientalistischen Kultur. Er wendet sich gegen die Entfremdung beziehungsweise die Geringschätzung oder die Missachtung des Islams und der arabischen Kultur. In diesem Buch versucht der Autor zu zeigen, wie die Europäer die Orientalisten zu Subaltern gemacht hatten.

Im Rahmen unseres theoretischen Teils bedienen wir uns der Ansätze von Gayatri Spivak und Edward Said, um die Wahrnehmung des kolonialen Subjekts zu analysieren. Diese beiden Autoren haben versucht herauszustellen, wie das koloniale Subjekt zerstört wurde. Wir brauchen auch die Diskursanalyse von Michel Foucault, um den Einfluss eines Diskurses auf ein Subjekt zu zeigen.

0.5 Aufbau der Arbeit

Unsere Arbeit besteht aus vier Kapiteln. Im ersten Kapitel geht es um die Begriffsbestimmungen. Wir werden bestimmte Begriffe unseres Themas klar bestimmen, nämlich die Souveränität, das Subjekt und die Subjektpositionen.

Im zweiten Kapitel sprechen wir von der Theoriediskussion zur Souveränitätsübertragung. Dadurch wollen wir zeigen, dass die Souveränität kein statischer Begriff ist, sondern ein

dynamischer. Deshalb sprechen wir von der Souveränität im Mittelalter, in der Renaissance, der Aufklärung und in der Moderne.

Das dritte Kapitel schildert Deutschland und Souveränitätsübertragung in Kamerun. Wir behandeln hier die historischen Hintergründe „Cameroons“ und Deutschlands. Wir werden auch eine Analyse der Souveränitätsübertragungsverträge zwischen den beiden Ländern durchführen.

Das vierte Kapitel behandelt die Ausübung und Auswirkungen der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext. Wir beschreiben zuerst Strategien zur Bewahrung Kameruns unter Kontrolle, dann die kolonialen Missverständnisse in Souveränitätsübertragung und endlich stellen wir die Auswirkungen der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext dar.

1. Begriffsbestimmung

1.1 Souveränität

Etymologisch stammt der Begriff Souveränität aus den lateinischen Wörtern „*Superus, Superamus*“, und bezeichnet die oberste bzw. die höchste Entscheidungseinheit eines Volkes oder eines Staates (Carl Schmitt, 2005, S. 13). Diese etymologische Bezeichnung des Begriffs Souveränität findet keine allgemeine Zustimmung.

Jean Bodin definiert den Begriff wie folgt: “Sovereignty is the most supreme, unlimited, indispensable and indivisible political power in a given society.” (Jean Bodin Zitiert nach: Adnan Çakir Can, S.1). Das heißt, in jeder Gesellschaft befindet sich eine politische Macht, die man berücksichtigen soll. Diese politische Macht ist von anderen Staaten unantastbar. Sie ist in der Tat eine höchste institutionsübergreifende Instanz, die die Selbstbestimmung eines Volkes bzw. eines Staates gewährleistet. Diese Art und Weise, die Souveränität zu bestimmen fasst inzwischen die von Théophile Owona erwähnte Definition zusammen. Für diesen letzten Autor ist die Souveränität aus der politischen Sicht „das tatsächliche Vermögen eines Staates, seinen Willen nach innen wie nach außen durchzusetzen“ (Théophile Owona, 1991, S.23). Dadurch wird die Souveränität im Sinne der Staats- und Volksselbstständigkeit gekennzeichnet. Sie erlaubt dem Staat, Entscheidungen für den Wohlstand seines Volkes zu treffen und seine Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten versichern zu können.

Im Zusammenhang mit dem Volkswohlstand spielt die Souveränität eine bestimmte Rolle, in dem Sinne, dass sie jede Menschenwürde gewährleistet. Indem er Anspielungen darauf macht, hat Richards einen bestimmten Beleg dazu gegeben, und zwar: “sovereignty should be made to serve what he regards as its true Westphalian purpose of protecting and developing the human dignity of the individual” (Richards zitiert nach: Stephen Krasner, 2001, S. 42). Von diesem Zitat ausgehend bezieht sich die Souveränität auf die Einrichtung bzw. Vernichtung von Hindernissen, die die Entwicklung sowie die Gewährleistung der Menschenwürde verhindern. Das Endziel der Souveränität besteht also darin, dass ein Staat über die Strukturen verfügen soll, damit das Individuum geschützt wird.

Der Begriff Souveränität ist auch als der Ausdruck einer Ausnahme zu definieren (Carl Schmitt, 2005, S. 5). Das heißt, ein Staat kann die Maßnahmen anderer Staaten verletzen, um sein eigenes System durchzusetzen.

In Bezug auf denselben Begriff zieht Stephen Krasner¹ die Folgerungen daraus, dass ein Staat nur souverän wird, wenn er andere Staaten bei der Staatsverwaltung ausschließt. Das heißt, ein Staat muss nur durch staatliche Institutionen verwaltet werden. In dieser Hinsicht darf sich kein Staat in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einmischen. Er plädiert deshalb für eine Souveränität, die dem Westphalen Muster entspricht. Er schließt dafür ab: “Finally, sovereignty has been understood as the Westphalian model, an institutional arrangement for organizing political life that is based on two principles: territoriality and the exclusion of external actors from domestic authority structures”(Stephen Krasner, 2001, S. 30). Für diesen Autor braucht jeder Staat keine äußeren Unterstützungen, um sein Selbstbestimmungsrecht zu beweisen. Die Volks- bzw. Staatsselbstbestimmung hängt also von den inneren Institutionen ab. Der Staat soll für das gute Funktionieren seines Systems über die eigenen politischen Institutionen verfügen.

Diese Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Souveränitätsbezeichnungen zeigen also, dass es keine einheitliche Bestimmung des Begriffs Souveränität gibt. Jedoch werden wir im Rahmen unserer Arbeit den Begriff Souveränität im Sinne des Westfalen Musters analysieren. Wir werden also beschreiben, wie sie von den Deutschen verletzt wird. Das westfälische Muster wurde am Ende des dreißigjährigen Krieges eingeführt, um die religiöse Ordnung zu reglementieren. Dieser von 1618 zwischen europäischen Staaten angefangene Konflikt hat also die Säkularisierung von Staat und Kirche ermöglicht. Davon ausgehend sollte jeder Staat frei bzw. unabhängig sein. Darüber besagt der Friedensvertrag von Westphalen: „They shall, without molestation, keep their sovereign rights, customs, annual revenues, liberties, privileges“(The Peace of Westphalia, 1648, S. 4).

Dieser Friedensvertrag, der 1648 beschlossen wurde, betrifft das Recht des Staates auf Freiheit beziehungsweise Unabhängigkeit. Dabei hat jeder Staat seine Sitten, Institutionen, die von anderen Staaten unabhängig sind. Das heißt, das Recht auf die Selbstständigkeit eines Staates ist vorrangig und die Verletzung dieses Rechts ist dementsprechend bestrafbar.

Aus diesen vielfältigen Bestimmungen des Begriffs „Souveränität“ ergibt sich, dass es unterschiedliche Formen der Souveränität gibt, nämlich die interne - und die externe Souveränität.

¹Stephen Krasner hat versucht, die Souveränität im Sinne des Westphalian Musters zu orientieren

1.1.1 Die innere Souveränität

Die interne Souveränität ist ein juristischer Begriff, der als die oberste Herrschaft bestimmt wird, die über ein Volk, eine Entität oder einen Staat ausgeübt wird. Darunter wird verstanden, dass es eine Autorität gibt, die über einen geographischen Ort und über die Bevölkerung dieses Ortes ausgeübt wird. In diesem Sinne legt das öffentliche Recht des Mittelalters fest: „la souveraineté ne s'exerce pas sur les choses, elle s'exerce sur un territoire et par conséquent sur les sujets qui y habitent“². Diese Festlegung rechtfertigt die Tatsache, dass es innerhalb eines Staates bestimmte Prinzipien oder Regeln gibt, die man respektieren muss. Es handelt sich also um die Grundprinzipien, die die ganzen Bereiche einer Gesellschaft bestimmen.

Andere Autoren haben sich auch dieselbe Idee angeeignet. Das ist der Fall von Théophile Owona, der im Rahmen seiner Dissertation eine Erklärung über die Souveränitätstypen gebracht hat. Für ihn gleicht die interne Souveränität der juristischen Souveränität. Dazu sagt er aus: „juristische/interne Souveränität ist so zu definieren, dass die im inneren bestehende staatsrechtliche Souveränität ihre Grenzen an den Grundrechten der Einzelnen sowie an dem Selbstbestimmungsrecht der Völker findet“ (Théophile Owona, 1991, S.23). In diesem Zitat wird hervorgehoben, dass es grundsätzliche Normen in jeder gesellschaftlichen Organisation existiert. Es gibt keine Gesellschaft ohne Normen, die die bestehende Ordnung reglementieren. Deshalb meint Carl Schmitt: „sovereignty (and thus the state itself) resides in deciding this controversy, that is, in determining definitively what constitutes public order and security, in determining when they are disturbed, and so on“ (Carl Schmitt, 2005, S. 9-10). Es wird in dieser Hervorhebung erwähnt, dass die Gesellschaft eines Staates unter der Unruhe leiden kann. In dieser Hinsicht hat die Souveränität, die Aufgabe den Staat in Ordnung zu bringen. Die Souveränität spielt also eine wichtige Rolle bei der Staatsversicherung. Sie soll dem Staat dabei helfen, die Ruhe zu bewahren.

Laut Adnan Çakir verweist die interne Souveränität auf die Tatsache, dass jeder Staat über eine absolute Macht verfügt, die vom Volk ausgeübt wird. Er hat in seinem betitelten Werk “The Emergence of the Sovereignty, mutations in Citizenship and New Sovereignty” erwähnt: „Traditional internal sovereignty means that in a specific geographical area

² Der Zitat wird in dem folgenden Werk entnommen «La Gouvernamentalità, la Gouvernamentalité, cours du collège de France, année 1977-1978, Sécurité, territoire et populations, 4e leçon, 1er février 1978 », Aut- Aut, nos 167-168, septembre-décembre 1978, S. 12-29, in : Dits Ecrits Tome III N.239, S. 9

absolute authority of a state over the citizens”³. Die so gestellte Betrachtung der Souveränität zeigt, dass ein Staat einen unantastbaren Einfluss hat, der von den Bürgern ausgeübt wird. Dieser staatliche Einfluss ist etwas Natürliches. Das bedeutet, dass ein Staat von Geburt an mächtig ist und seine Macht ist definiert, wenn es einen Raum und ein Volk gibt.

1.1.2 Die externe Souveränität

In Anlehnung an die juristische Souveränität bezieht sich der Begriff externe Souveränität auf die politische Betrachtungsweise der Souveränität, die wie Théophile Owona behauptet, auf der Fähigkeit eines Staates beruht, seine Forderungen innerhalb und außerhalb eines Staates durchzusetzen. Damit wird gemeint, die politische Gewalt eines Staates trifft Entscheidungen für das nationale Interesse. Von der Frage der externen Souveränität ausgehend schlägt Stephen Krasner Folgendes vor:

Each state has the same basic purposes and functions. Each state is autonomous: it is free to choose the course of action that will best serve its own national interest subject only to constraints imposed by the external environment. States vary only according to their power capabilities (Stephen Krasner, 2001, S. 55).

Dieser von Stephen Krasner gemachte Vorschlag stiftet den Staat zu einer Unabhängigkeit gegenüber äußerer Umwelt an. Daraufhin soll jeder unabhängige Staat auf die internationale Norm achten. Das heißt, er soll seine Grenzen kennen und die Grenzen anderer Staaten in Betracht ziehen, weil die Staaten auf einen Entwicklungsrat eingestellt sind. Stephen Krasner lässt sich mit der von Adnan Çakir ausgerichteten Bezeichnung zurückbringen. Er meint über die externe Souveränität, dass alle Staaten die gleichen Strukturen in dem internationalen System beherrschen und kein Staat in internen Problemen anderen Staates eingreifen darf, weil alle Staaten autonom sind (Adnan Çakir, S. 10).

Diese beiden Souveränitätsformen erlauben uns, den Begriff Souveränität richtig zu verstehen. Aber es ist wichtig aufzuschreiben, dass ein Staat die beiden Formen beibehalten kann. Jeder Staat braucht die Grundprinzipien und eine Unabhängigkeit für ein vollständiges Funktionieren. Daran dachte Théophile Owona, dass man von Souveränität nur doch sprechen solle, wo beide Elemente (innere und äußere) sich vereinen würden, denn der Staat sei ganz wesentlich an ein Zweckmäßigkeit- und Organisationsproblem gebunden (Théophile Owona, 1991, S. 24). In dieser Hinsicht ist ein Staat souverän

³ Adnan Ç. C. : the Emergence of the Sovereignty, mutations in Citizenship and New Sovereignty

bestimmt, wenn er dazu fähig ist, die innere und die äußere Ordnung aufrechtzuerhalten. Die innere Ordnung spielt die sanktionierende Funktion und sie reglementiert das Leben des Menschen. Die äußere Souveränität umfasst die Staatsautonomie.

1.2 Subjekt und Kolonialismus

In der Folge des transatlantischen Sklavenhandels haben die europäischen Länder im neunzehnten Jahrhundert durch die Erfordernisse des Kapitalismus ein weiteres Verwaltungssystem von Wissen zu Kontrolle und Beherrschung des Nichtwestlichen Menschen entwickelt (Ramón Grosfoguel, 2003, S. 21). Dieses System hat zur Förderung von zwei Subjekttypen und zwar dem Herrschenden und dem Kolonisierten und zur Verstärkung der Subjektpositionen wie das Zentrum und die Peripherie beigetragen.

1.2.1 Das koloniale Subjekt

Im Gegensatz zu denjenigen, deren Wirklichkeit, Identität und Geschichte von den Anderen beschrieben werden, werden die Subjekte wie folgt bestimmt: „Subjects are those who alone have the right to define their own reality, establish their own identities, name their history” (Grada Kilomba, 2010, S. 12). Es hat sich herausgestellt, dass manche Leute kein Recht auf das Geschichtsbewusstsein, die Meinungsäußerung haben und sie wurden also als Objekt gekennzeichnet. Die Subjekte gelten demzufolge als diese Menschen, die der Kategorie des Objekts nicht gehören.

Aber die Wahrnehmung dieses Subjekts wurde viel von der Kolonisierung legitimiert. Im Zuge dieses epochalen Zeitalters haben sich zwei unterschiedliche Wahrnehmungen des kolonialen Subjekts etabliert, und zwar das westliche- und das nicht westliche Subjekt. Das westliche Subjekt wurde in diesem von Westen etablierten System als ein herrschendes Subjekt betrachtet, das man immer in allen Bereichen in Betracht ziehen muss. Während „the Other“⁴ gilt als geherrschtes Wesen, das am Rand der Gesellschaft gestellt werden soll.

Im wissenschaftlichen Bereich ist das erstere als ein Allwissender und das zweitere als das Unwissende bei der Textproduktion zu betrachten. Diese von dem zweiten produzierten Kenntnisse sind nicht berücksichtigt, weil sie als unwissenschaftlich zu betrachten sind (Grada Kilomba, 2010, S. 28). Aufgrund dieser Unwissenschaftlichkeit bleiben die

⁴ Dieser englische Ausdruck wird von Grada Kilomba (2010) verwendet, um zwei Kategorien von Menschen zu unterscheiden, und zwar *the Self* und *the other*. Das heißt, das Ich und die anderen.

subalternen Produktionen bei dem Westen unberücksichtigt. Ramón Grosfoguel gesteht es: „Subaltern knowledges were excluded, omitted, silenced, and ignored“ (Ramón Grosfoguel, 2003, S. 20). In dieser von Ramón Grosfoguel kritisierten Aussage wird ersichtlich, dass das westliche Subjekt das einzige denkende Wesen ist. Damit wird gemeint, dass alles wissenschaftliche Wissen nur von Ihm erzeugt werden soll. Das Wissen ist nur annehmbar, wenn es vom westlichen Subjekt produziert wird. Sonst wird die Produktion als unwissenschaftlich betrachtet.

Diese vom Westen produzierten Wissen sind daraufhin auf die ganze Welt durchgesetzt, weil die anderen als Objekte bezeichnet werden. Das Objekt wird dementsprechend als ein Untersuchungsobjekt gekennzeichnet (Edward Said, 1980, S.). Dasselbe Subjekt wird infolgedessen dadurch gekennzeichnet, dass es nicht dazu fähig ist, sich äußern zu können. Denn es wird zum Schweigen durch die Mechanismen der Disziplinarmacht gebracht. Dieser letzte Begriff wurde am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts geschaffen, um die Menschen zu bestrafen und zu unterdrücken. Michel Foucault hat sich mit diesem Ausdruck auseinandergesetzt. Für ihn dient der Begriff nicht nur zur Unterdrückung, sondern auch zur Berichtigung beziehungsweise zur Normalisierung von Menschen (Michel Foucault zitiert nach Kemadjo C, 1994, S. 13).

Darüber erklärt Gayatri Spivak: „A ce niveau, ce qui demeure utile chez Foucault, ce sont les mécanismes de discipline et d’institutionnalisation, la constitution, pour ainsi dire, du colonisé“ (Gayatri Spivak, 2009, S. 68). Daraus geht es hervor, dass das Subjekt eine Herstellung der strukturellen Gewalt ist. Es wurde durch die in dem Zitat genannten Mechanismen unterdrückt. Deshalb kann es nicht sprechen. Damit versteht man unmittelbar die Besorgnis Gayatri Spivaks, wenn sie erklärt, dass die Subalterne nicht sprechen kann (Ebenda, S. 103), oder die subalterne Frau immer sprachlos bleiben wird (Ebenda, S. 103).

Diese Positionierung von Gayatri Spivak gegenüber der Wissenschaftsproduktion wird ebenso von Grada Kilomba unterstützt. Sie wendet sich gegen die Tatsache, dass das unterdrückte Subjekt immer negativ betrachtet wird. Wir nehmen als Beispiel für die charakteristische Gegenstellung zwischen dem Westen und dem anderen, die darauf zeigt, wie die beiden Kategorien funktionieren. Die einen sind wissenschaftlich privilegiert und die andere Kategorie unwissenschaftlich. So lautet die folgende wissenschaftliche Asymmetrie: „When they speak it is scientific, when we speak it is unscientific; universal / specific; objective / subjective; neutral / personal; rational / emotional; impartial /

partial; they have facts / we have opinions; they have knowledge / we have experiences” (Grada Kilomba, 2010, S. 28). Diese hierarchische Vorstellung beschreibt deutlich die beiden Subjekte. Auf die erste Seite ist es festzustellen, dass die erste Seite zur westlichen Produktion gehört. Tatsächlich, wenn der West etwas erzeugt hat, gilt diese Erzeugung als etwas Objektives, Neutrales, Impartiales, Wissenschaftliches, Rationales, Universales (Ramón Grosfoguel, 2003, S.21). Diese Charakteristiken der westlichen Produktion sollen überall und von allen Menschen angenommen werden, denn die auf die zweite Seite dargestellten Charakteristiken sind unwissenschaftlich verstanden und am Rande gestellt. Diese Beweisführung wird viel von Spivak bereichert, wenn sie ins Foucaults Gedächtnis ruft: „Toute une série de savoirs qui se trouvaient être disqualifiés comme savoirs conceptuels, comme savoirs insuffisamment élaborés, savoirs naïfs, savoirs hiérarchiquement inférieurs, savoirs au dessous du niveau de la connaissance requise” (Gayatri Spivak, 2009, S. 38).

Im wirtschaftspolitischen Bereich bezeichnet sich das westliche Subjekt als den Kapitalbesitzenden und der Rest⁵ muss immer von diesem ersten abhängen, weil er immer als *lazy*⁶ und Diener (Grada Kilomba, 2010, S. 19) betrachtet wird. Das nichtwestliche Subjekt wurde als dasjenige betrachtet, das immer in den Plantagen der Kolonisierten arbeiten soll. Deshalb sollten die Kolonialherren die von vielen Völkern gewohnten Kolonien erobern, damit das Funktionieren von Handel und Plantationen versichert wird. Albert Memmi gesteht es, wenn er behauptet: „Le peuple allemand, somme toute, ne doit viser qu’à la possession de colonies pour le commerce et les plantations, en les limitant en particulier aux pays qui possèdent une forte population indigène;” (Charles Andler, 1916, S. 21). Es geht von diesem Zitat aus, dass das koloniale Subjekt sich mit den von Kolonisatoren profitierenden Aktivitäten beschäftigen soll. Die lokalen Subjekte sollten also in den Plantagen arbeiten und das Produkt ihrer Arbeit sollte nur den Kolonialherren angehören.

Bezüglich der Politik ist der Kolonisierte für die Kolonialherren kein souveräner Mensch. Albert Memmi and al erwähnen darüber:

The fact is that the colonized does not govern. Being kept away from power, he ends up by losing both interest and feeling for Control. How could he be interested in something from which he is so resolutely excluded? Among the colonized few men are suitable for government“(Memmi, A., Sartre, J. P. et Gordimer, N., S. 139).

⁵ Das ist eine neue Benennung der Nichtwestlichen.

⁶ Laut Schmidt Elisabeth (2008) wurde dieser englische Ausdruck von den Kolonialisten verwendet, um die Kolonisierten zu beschreiben, S. 5

Das koloniale Subjekt wird als ein unfähiges Wesen im Bereich der Regierung charakterisiert. Das ist ein Subjekt, das kein Recht auf die Regierung oder eines Territoriums besitzt, weil ihm dieses Besitzrecht entzogen wurde. Wenn es kein Recht darauf hat, das bedeutet einfach, dass es kein souveränes Recht auf seinen Besitz hat. Also es wurde ihm dieses Recht entzogen und dementsprechend wurde es eine Kontrolle unterzogen. Also Es geht um die aus dem kapitalistischen System resultierenden Auswirkungen, die bis heute in unserer Gesellschaft bemerkenswert bleiben.

Auf der gesellschaftlichen Ebene wird das weiße Subjekt als ein dynamisches Wesen dargestellt. Das heißt, ein aktives Wesen in allen Bereichen der Gesellschaft. Das schwarze Subjekt wird dagegen als ein schlechtes Objekt betrachtet (Grada Kilomba, 2010, S. 18). In diesem Sinne ist das schwarze Subjekt als ein passives Wesen zu betrachten. Diese von okzidentaler Welt entwickelten Konzepte verstärkten sich mit der weiteren Befürwortung, dass das weiße Wesen immer gut gekleidet, würdevoll, freilich und dementsprechend zivilisiert sei. Das subalterne Wesen sei folgerichtig als ein gefährliches, schmutziges, gewalttätiges bzw. brutales und dementsprechend unzivilisiertes Wesen (Ebenda, S. 18-19). Die Wahrnehmung des Subjekts wurde in demselben kolonialen Zeitalter durch die Rolle der Medien stark beeinflusst. Sie hat dieses Bild des nichtwestlichen Subjekts verschmutzt. Diese Auffassung wird ausführlich in dem betitelten Werk von Schmidt Elisabeth „Les colons allemands en Afrique et leur relation à l’autre, fascination, rejet, dépendance“ erläutert. Sie behauptet, dass: „Dans la presse coloniale, les Africains sont toujours présentés de manière très péjorative: ils sont paresseux, sales, fourbes, immoraux“ (Elisabeth Schmidt., 2008, S. 5). Davon ausgehend versteht man, wie hilfreich die deutsche Presse war und wie man das afrikanische Subjekt wahrnahm.

Das kolonisierte Subjekt wird als ein Objekt der Sexualität bzw. Nebensache, Wildtier behandelt. Am meisten sind die Frauen mit dieser Situation konfrontiert. Sie sind nur für die Außenwelt zur Welt gebracht, um die libidinöse Lust von Männern zu befriedigen. Sie sind folgendermaßen beschrieben: „The prostitute, the pimp, the rapist, the erotic and the exotic“. Ebenso leidet das kolonisierte Subjekt unter vielen rassistischen Erniedrigungen und Beschimpfungen. Die Wörter wie „Neger“ und „Mischling“ sind verwendet, um das afrikanische Subjekt zu bezeichnen. Etymologisch kommt das Wort „Neger“ aus dem Lateinischen, um auf die afrikanische Hautfarbe hinzuweisen. Aber die Kolonisierung hat dem Wort eine andere Bedeutung gegeben. Es verweist nicht mehr auf die Hautfarbe, aber es bezeichnet den subordinierenden Menschen. Dazu sagt Grada Kilomba aus: „The N-

word⁷ had already become a pejorative term, used strategically as a form of insult to implement feelings of loss, inferiority and submission before white“ (Grada Kilomba, 2010, S. 94). Daher versteht man die Rolle der Kolonisierung in diesem Veränderungsprozess. Sie hat dazu beigetragen, das afrikanische Bild zu vernichten. Danach kommen wir zu dem Mischling zurück. Dieses Wort kommt aus dem lateinischen Wort *miscere* und bezeichnet Mischung. Das Wort wird mit dem Suffix *ling* verbunden, um einen gemischten Mensch zu charakterisieren. Der Grund dafür war, den Unterschied zwischen den Menschen zu etablieren und die Kolonisierten in ihrer Position der Unterdrückten zu halten.

1.2.2 Subjektsposition

Auf die Frage, wie die Subjekte sich in dem kolonialen Zeitalter verhalten, lenken wir unsere Aufmerksamkeit auf das Benehmen des kolonialen Subjekts. Es gab in dieser Epoche eine Art und Weise, wie sich die beiden Subjekte benehmen. Das Subjekt verhielt sich in dieser kolonialen Unternehmung wie einerseits ein zentriertes Wesen und andererseits wie ein marginalisiertes. Daher versteht man, dass es zwei Subjektspositionen, und zwar das Zentrum und die Peripherie gab.

Laut Grada Kilomba bezieht sich das Zentrum auf:

a white space where Black people have been denied the privileges to speak. Historically it is a space where we have been voiceless and where white scholars have developed theoretical discourses that formally constructed us as the *other*, placing Africans in absolute subordination to the white subject (Grada Kilomba, 2010, S. 27).

Bei diesen Worten ist das Zentrum ein Ort, an dem die okzidentalen Länder sich als ein handelndes Wesen etabliert haben und an dem die Subalternen primitiv, klassifiziert, brutal und besonders getötet (Ebenda, S. 27) gemacht worden sind. Das heißt, die in dieser Welt wohnenden Menschen sind als unprivilegierte, die Menschen, die zum Wort nicht kommen dürfen. Das Zentrum besteht aus Menschen, die ihre Position als privilegiertes Wesen halten dürfen. Dafür haben sie Diskurse entwickelt, um die anderen unter der Kontrolle zu bewahren (Ramón Grosfoguel, 2003, S. 12). Die anderen beziehungsweise die Subalternen, die dieser Welt nicht angehören, sollen somit nicht hören und nicht verstehen. Dieses Mittel, das dazu dient, den Subalternen zum Schweigen zu halten, wurde also von diesen westlichen

⁷ Dieses Wort bezieht sich auf das englische Wort *Niger* und bedeutet Neger

Subjekten gefunden, um ihre Überlegenheit gegenüber dem Rest zu bewahren und die Welt zu beherrschen. Das folgende Zitat gilt als Beweis dafür: „These are civilizational and cultural strategies to gain consent and to demonstrate the “superiority” of the “West.”

Wie auch dieses Zitat behauptet, wurde dieses Mittel eines der westlichen Strategie zur Hierarchisierung der Welt. Aus diesem Grund wird die Welt in zwei aufgeteilt, und zwar den Westen und den Rest, zivilisiert und barbarisch, klug und dumm, aktiv und passiv, überlegend und unterlegend, männlich und weiblich, rein und unrein, sauber und schmutzig (Grada Kilomba, 2010, S. 22).

Die Peripherie ist als die marginalisierte Gesellschaft zu bezeichnen, in die die kolonisierten Subjekte gestellt werden. Das ist ein Ort, worin die subalternen Menschen hingesetzt werden. Das Ziel darauf war, den Rest der Welt am Rand der okzidentalen Gesellschaft zu setzen. Also Außer der Tatsache, dass die Peripherie ein von Westen geschaffenen Ort ist, sollte sie also für Grada Kilomba eine wichtige Rolle spielen, in dem Sinne, dass „The margin is a location that nourishes our capacity to resist oppression, transformed and to imagine alternative new worlds and new discourses“ (Ebenda, S. 37). Daher versteht man, dass die Peripherie nicht mehr etwas Negatives sein soll, sondern etwas Positives. Wie also Grada Kilomba es darstellt, soll die Peripherie dabei helfen, neue Idee und neue Perspektive zu schaffen. Sie ist ein Widerstands- und Veränderungsort, in dem die von Westen zurückgeworfenen Menschen Gedanken und Diskurse erneuen sollen. An diesem Ort sollen neue Alternative zur Gründung und zur Entfaltung neuer Diskurse beitragen.

Kurz gesagt, kommen aus dieser Positionierung zwei Kategorien von Menschen, und zwar die Herrschenden und die Kolonisierten. Die ersten galten als die Machthaber, die überlegenen, wissenschaftlichen, zivilisierten und betriebsamen Menschen. Die zweiten ihrerseits waren als passive, unterlegene, subordinierte, marginalisierte und dementsprechend unmenschliche beziehungsweise unzivilisierte Leute zu betrachten.

1.3 Zusammenfassung

Das Kapitel „Begriffsbestimmung“ ist von hoher Bedeutung. Die Erarbeitung dieses Kapitels lässt sich feststellen, dass es nicht nur um die Souveränitätsfrage geht, sondern um die Problematik des Subjekts im kolonialen Kontext. Bei der Analyse ist es bemerkenswert, wie komplex und mehrdeutig die Begriffe sind. Es geht von dieser kurzen Darstellung hervor, dass es zwei Souveränitätsformen gibt nämlich die interne- und die

externe Souveränität. Die interne Souveränität begrenzt sich auf die Grundprinzipien zur Beschließung oder Festlegung einer Gruppe, eines Volkes oder eines Staates. Die externe Souveränität wird in Bezug auf die äußere Welt bestimmt. Sie ist die Selbstständigkeit eines Staates gegenüber einem anderen. Aus diesen beiden Begriffen ergibt sich, dass es zwischen ihnen eine enge Verbindung gibt, weil sie die staatliche Funktion erfüllen. Ausgehend von der Tatsache, dass die Souveränität auf die Selbstbestimmung eines Menschen, Volkes, eines Staates verweist, ist also ein souveräner Mensch, ein souveränes Volk oder ein souveräner Staat als ein Subjekt zu betrachten, das dazu fähig ist, seine Position zu begründen. Das Subjekt ist zu diesem Zweck ein souveränes Wesen, das sich nicht frei ausdrücken kann. Die Souveränität erlaubt den Menschen, sich zu bestimmen und dementsprechend sich zu äußern. Die Problematisierung dieser Hauptbegrifflichkeiten hilft uns dazu, die Stellung der kamerunischen Subjekte zu verstehen, in dem Sinne, dass alles was nicht westlich betrachtet wurde, als Subordinierende oder Subalterne galt. Die damaligen „Kameruner“ wurden also als Urmenschen gekennzeichnet. Deshalb werden sie nach der Souveränitätsübertragung im Dienste der deutschen Kolonisatoren gestellt. Sie werden beispielsweise in den von Kolonisatoren geschaffenen Arbeiten angestellt. Jedoch zeigen wir, wie dieser Übergang der Kameruner von Subjekt zu Objekt in diesem etablierten System eingeführt wird. Wir werden auch vertiefen, wie die Souveränität sich im Laufe der Geschichte weiterentwickelt hat.

2. Zur Theoriendiskussion über Souveränitätsübertragung

Die Souveränität ist ein wandlungsfähiger Begriff, der von einer Epoche zu einer anderen unterschiedlich wahrgenommen wird. Von den Epochen ausgehend zählt man unter anderen das Mittelalter, die Renaissance, die Aufklärung und die Moderne, die man in zwei aufteilen kann.

2.1 Souveränitätsübertragung im vorkolonialen Kontext

Im vorliegenden Teil unserer Arbeit sprechen wir von den Mechanismen der Souveränitätsübertragung in vier wesentlichen Epochen, und zwar im Mittelalter, in der Renaissance, in der Aufklärung und in der Moderne.

2.1.1 Zur Souveränitätsübertragung im Mittelalter

Historisch gesehen ist das Mittelalter eine Epoche zwischen dem Altertum und der Renaissance. Es erstreckt sich von fünften bis fünfzehnten Jahrhundert und es wird von christlichen Gedanken geprägt. Diese historische Zeitspanne begann mit dem Ende des westlichen römischen Reichs im Jahre 476 und wurde durch die katholische Kirche stark beeinflusst. Also die Gedanken dieser Epoche war christlich orientiert. In fast allen Bereichen herrschten die christlichen Gedanken vor. Die Grundlagen aller gesellschaftlichen, politischen sowie ökonomischen Entscheidungen gingen aus den theologischen Bestimmungen hervor.⁸

Was die Souveränität in diesem Zeitalter betrifft, wurde sie also doppelseitig wahrgenommen. Einerseits war sie als der Gotteswille angesehen, den der Papst oder einer der Gottesrepräsentanten nicht nur auf die Kirche ausübt, sondern auch auf die Erde, andererseits bezeichnet die Souveränität die absolutistische Macht eines Kaisers oder Königs auf verschiedene Bereiche des Lebens. Es handelt sich somit für manche mittelalterliche Autoren um eine vom Papst oder vom König geherrschte Epoche. Zu Beginn des Zeitalters existiert die Souveränität des Staates noch nicht an sich, weil alle Mächte von Gott abgeleitet wurden und nur dem Papst die Macht gehört. Der Papst verstand sich als ein Vertreter Gottes, der zum Gottesdienst steht und niemand am wenigstem dem König soll diese Macht ergreifen. Daher entstanden also zwei verschiedene Tendenzen, und zwar die christliche Tendenz und die monarchische Tendenz.

⁸ Diese Information wird aus der folgenden Webseite entnommen:

<https://www.facebook.com/pages/Souverainet%C3%A9/113035562040280?fref=ts#> [abgerufen am 18.8.2015]

Die christliche Tendenz unterstützt die These, dass die Macht nur zum Repräsentanten Gottes gehören soll. Die Souveränität wurde nur von den Repräsentanten Gottes ausgeübt. Die Kirche wurde zu einer großen weltlichen Macht erhoben, denn sie konnte sogar über das Schicksal eines Königs entscheiden (Nicolas Machiavel, 1921, S. 55). Aber laut Jellinet kommt es gegen Ende der Epoche bzw. des dreizehnten Jahrhunderts das Problem der kaiserlichen Macht in Frage (Ghislain Benhessa, 2008, S. 3). Darüber wird der Staat zur obersten Instanz erhoben, die einem König an ihrer Spitze steht. Grassaille⁹ definiert den König wie folgt: « [...] premier roi qui ne reconnaisse ni de jure ni de facto un supérieur quelconque dans l'ordre des choses temporelles, pas même le Pape [É] Il a même sur l'Eglise des droits qui n'appartiennent à aucun autre monarque » (Ghislain Benhessa, 2008, S. 4). Nach dieser Darstellung kann man behaupten, dass die Kirche keine Macht über das Ganze hat. Man geht von einem von Gott gewählten Repräsentant zu einem herrischen Wesen aus, das die Kontrolle nicht nur über den Staat, sondern auch über die Kirche ausübt. Der König wird eine höchste Vermittlungsinstanz eines Staates. Seine Macht ist so überwältigend, dass er die Kirche als etwas ansieht, das von ihm bestimmt wird. Der König ist also eine einzige Person, die die Macht ergriff.

Es geht von den beiden Tendenzen aus, dass der Begriff Souveränität die Wurzeln im Mittelalter geschlagen hat. Aber man konnte noch nicht von einer richtigen Souveränität sprechen, weil sie empfindlich bzw. schwach war. Bloß versuchten einige Staaten und ihre Führer, ihre Hegemonie durchzusetzen. Und zwar schon am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Renaissance interessierten sich manche Staaten für christliche Probleme der Außenwelt. Es entsteht aus diesem Grund den so genannten dreißigjährigen Krieg, der nicht nur ein religiöser Krieg war, sondern er hat auch den Staaten entgegengestellt. Das Ende dieses Konflikts ist ein endgültiger Wendepunkt, der in der Souveränitätsgeschichte der Renaissance sehr bedeutend ist.

2.1.2 Zur Souveränitätsübertragung in der Renaissance

Walter Pater beschreibt die Renaissance als „one of those products of the Victorian age that rejects or retorts upon what we tend to call the Victorian spirit –something massive, pious, philistine, stuffy” (Walter Pater, 1959, Vorwort VII). Die Renaissance bezieht sich in diesem Sinne auf die Ablehnung von den religiösen Gedanken, die nur im Gottesdienst standen. Sie predigte am meisten die Gedanken der klassischen Antiquität, die auf der Kunst, der Literatur,

⁹ Dieser Autor wurde von Ghislain Benhessa in Rahmen seiner Abschlussarbeit betitelt *La question de la souveraineté chez Georg Jellinek* erwähnt

der Philosophie, der Philologie und der Arithmetik beruhte. Das Ziel war es nicht mehr, die Menschen im Sinne der Religiosität auszubilden, sondern es handelte sich um die Ausbildung von intellektuellen Menschen (Walter Pater, 1959, S. 17).

Wie wir schon oben erwähnt haben, ist diese Epoche für den Begriff Souveränität sehr bedeutend, denn in dieser Epoche wird der dreißigjährige Krieg ausgelöst. Am Anfang war er ein religiöser Konflikt, in dem die Teilnehmer ihre Rechte forderten. Bei diesem Konflikt wurden der katholische und der protestantische Geist entgegengestellt. Die Protestanten forderten das Recht auf Freiheit. Das heißt, sie wollten ihre Ideologien ohne Beschränkung ausbreiten. Aber dieser Krieg blieb nicht nur religiös, sondern auch staatlich. Der Eintritt der Staaten im Konflikt hat die Macht des Königs aufs Tapet gebracht.

Dieser Konflikt, der im Jahre 1618 begonnen hat, endete erst dreißig Jahre später. Genau gesagt, ist der dreißigjährige Krieg nur mit dem Frieden von Westphalen 1648 zu Ende gekommen. Mithilfe dieses Vertrags sollte jeder Staat der Souverän sein. In diesem Sinne sollte kein Kaiser oder kein Staat in die Affäre anderer Staaten oder Kaisers verwickelt sein.

Wegen des Krieges hat die Kirche bzw. der Papst die Macht verloren. Man spricht nicht mehr von der göttlichen Macht des Papsts oder des Gottesrepräsentanten, sondern von der des Kaisers. Die Macht des Papsts wurde daher in Frage gestellt, weil die göttlichen Worte zu allen Menschen nicht direkt ausgedrückt wurden. Aristoteles versucht in Bezug darauf eine Erklärung dazu zu geben. Er meint:

When God speaketh to man, it must be either immediately or by mediation of another man, to whom He had formerly spoken by Himself immediately. How God speaketh to a man immediately may be understood by those well enough to whom He hath so spoken; but how the same should be understood by another is hard, if not impossible, to know. For if a man pretends to me that God hath spoken to him supernaturally, and immediately, and I make doubt of it, I cannot easily perceive what argument he can produce to oblige me to believe it.¹⁰

Diese Worte von Aristoteles lassen sich als wichtiger Beweis der Ablehnung der vom Gott abgeleiteten Macht verstehen. Denn diese Macht wurde nicht direkt von den ganzen Menschen verstanden. Ebenso hat auch die Klausel des Friedensvertrags von Westphalen diese Macht des Papsts durch die Beschränkung von den Rechten der Kirche reduziert. Die Bewahrung der Gottesmacht löst demzufolge zwischen Menschen das Klima des Misstrauens

¹⁰ Das Zitat aus: Politics, Book Four, By Aristotle Written 350 B.C.E Translated by Benjamin Jowett

aus. Aufgrund dieser Mittelbarkeit des Gottes treffen die Menschen Entscheidungen, den Staatsrepräsentanten anzurufen.

Als staatlicher Repräsentant soll die Souveränität dem König beziehungsweise dem Fürst gehören, weil er in der Lage war, sich direkt mit Menschen auszudrücken. In diesem Sinne sollte er bis zum Tod als einziges souveränes Wesen über den ganzen Staat führen. Weil er als ein mächtiger beziehungsweise ein unsterblicher Mensch zu betrachten war, dachte Adnan Çakir schon an diese Unsterblichkeit des Königs, wenn er behauptet „kings never die“ (Adnan Çakir, S. 6). In dieser Behauptung ist es erforderlich aufzuschreiben, dass die Macht eine Stetigkeit bzw. eine Vererbung ist. Das heißt, die Macht des Königs beziehungsweise des Fürsten wurde zu seiner Nachkommenschaft übertragen. Der Nachkomme erfüllt also die Funktion des souveränen Wesens. Aus diesem Grund gilt das folgende Zitat als Beweis dafür: “The continuity of the sovereignty means that the sovereign exercises his right for life and then he transfers his rights with his crown to new sovereign” (Ebenda, S. 6).

In diesem monarchischen System ist der König wie es von Carl Schmitt beschrieben wird: “The monarch is identified with God and has in the state a position exactly analogous to that attributed to God in the Cartesian system of the world” (Carl Schmitt, 2005, S. 46-47). Hier wird die Macht des Königs mit der des Gottes verglichen. Er braucht keinen menschlichen Rat, weil der Fürst laut Atger dazu fähig ist, die ganzen staatlichen Charakteristiken zu innehaben. Aus diesem Grund ist die Macht des Fürsten auf die ganze politische Welt umgesetzt (Carl Schmitt, 2005, S. 46-47). Ausgehend von dieser kaiserlichen Macht kann man behaupten, dass Gott kein Recht auf die Macht des Königs hat. Es ist nur ein Ensemble von Untertanen, die dem Befehl eines Kaisers unterworfen werden sollen. Diesbezüglich sollen die Untertanen dem König ihre Macht geben, weil er dazu fähig ist, wichtige Entscheidungen für den Wohlstand aller Menschen zu treffen. Zu diesem Zweck schlägt Hobbes vor:

People ought to submit their will to a single authority, because such a submission will create the condition for ‘peaceful and commodious living.’¹ The submission, in effect, will give the person (or assembly) to whom the will is submitted, the authority to take decisions on behalf of the people (Ibrahim Uzair, 00368, S. 1)

Was in diesem Zitat Relevant ist, ist die Machtübertragung zwischen dem Volk und dem König. Das Volk soll dem König seine Macht übertragen, damit der Wohlstand aller Bürger garantiert wird. In dieser Hinsicht wird die Souveränität nur aufrechterhalten, wenn dieser

Mechanismus berücksichtigt wird. Das ist also ein Prozess, in dem der Souverän die Entscheidungen treffen soll, damit der Frieden und das Glück des Menschen geleistet werden.

2.1.3 Zur Souveränitätsübertragung in der Aufklärung

Diese oben erwähnte Epoche hat die monarchische Souveränität in Frage gestellt, weil die ganze Macht in der Hand des Königs konzentriert wurde. Der Autor John Locke¹¹ wirft Jean Bodin die Tatsache vor, dass der König eine absolutistische, unbeschränkte und unteilbare Macht hat (Adnan Çakir, S. 1). Für diesen Autor ist diese Souveränitätsform ein System von Gewalt- bzw. Willkürherrschaft (Adnan Çakir, S. 8). Mit der Aufklärung soll die Souveränität anders betrachtet werden. Das Ich soll nicht mehr der Herr zu Hause sein. Die Wir-gruppe hat seinen Platz ergriffen. In diesem Zeitalter verlor der Monarch seine Macht als einzigartiger beziehungsweise außergewöhnlicherer Mensch, der das Recht auf das Leben des Menschen hat. Man kann nicht mehr von der Monarchie sprechen, aber es geht hier um eine demokratische Gesellschaft, wo das Volk die Macht für sich gepachtet hat. Der Begriff Souveränität wurde durch die Volksherrschaft gekennzeichnet. Das Volk nimmt tatkräftig an dem Leben der Gesellschaft teil. Daher meinen einige Theoretiker, dass das Volk über die Macht verfügt. Nehmen wir die Fälle von drei berühmten Autoren, und zwar Emmanuel Sieyes, John Locke und Jean Jacque Rousseau. Die drei sind der Meinung, dass die Souveränität im Sinne der Volksherrschaft sein soll. Diese Idee der Volkssouveränität, wie man feststellen kann, wird so stark von Schmitt Carl unterstützt. Er ist der Meinung: „The decisionistic and personalistic element in the concept of sovereignty was thus lost. The will of the People is always good” (Carl Schmitt, 2005, S. 48). Die Souveränität ist, wie er behauptet, nicht die Sache von einem einzigen Wesen, sie betrifft stattdessen die ganze Bevölkerung eines Gebietes, einer Gesellschaft oder eines Staates. Wie wir in dieser Aussage von Carl Schmitt feststellen, ist der Wille des Volkes die Zielstrebigkeit aller Gesellschaft. Die monarchische sogar die absolutistische Gesellschaft soll beseitigt werden. Die gute Begleitung einer Gesellschaft hängt, entgegen einer weit verbreiteten Meinung, von dem Willen des ganzen Volkes ab. Diese Souveränitätsform wird im zwanzigsten Jahrhundert durch die Erklärung der Menschenrechte sehr unterstützt. Dieser Erklärung zufolge ist das Volk das Grundelement einer bestimmten Gesellschaft. Der Artikel 21 Absatz 3 dieser Erklärung besagt, dass die Basis jeder Autorität einer Regierung von der Volksherrschaft ableiten muss (Saskia Sassen, 1996, S. 8).

¹¹ John Lock ist ein Autor der Aufklärung, der die Volkssouveränität predigt

In derselben Richtung wird die Souveränität Jean Jacques Rousseau zufolge im Sinne der Volkssouveränität verstanden. „Rousseau believed that the people were the originators of sovereignty and, therefore, sovereignty should stay with them” (Ibrahim Uzair, 00368, S. 3). Er ist total davon überzeugt, dass der Souveränität das Volk der Schöpfer ist. Und die Tatsache, dass es der Schöpfer der Souveränität ist, soll sie auch bei ihm bleiben. In diesem Fall ist der vorher als souveränes Wesen betrachtete König von seiner Macht entthront. Es handelt sich um eine volkstümliche Souveränität, die darin besteht die Meinungsäußerung des Volkes in Betracht zu ziehen. Emmanuel Sieyes ist auch der Ansicht, dass die Souveränität die Sache des Volkes ist. Es geht selbstverständlich um eine nationale Souveränität. Aber das Volk soll sich ihm nach vertreten lassen. Denn für Emmanuel Sieyes:

L'attribution de la souveraineté au peuple lui donne le rôle de *pouvoir constituant* : seule source politique de légitimité constitutionnelle et législateur ultime. Cela signifie également que le peuple n'est pas directement impliqué dans le *pouvoir constitué* ou dans les fonctions courantes du gouvernement. Les pouvoirs constitués – législatif, exécutif et juridique – doivent être exercés par des fonctionnaires qui sont les représentants du peuple souverain.¹²

Wenn man dieses Zitat tiefer analysieren möchte, ist es wichtig hervorzuheben, dass die Rolle des Vertreters, um den es sich handelt, von den Beamten erfüllt werden soll. In einem Staat, wo sich die Staatsorganen, und zwar die Exekutiv-, Legislativ- und richterliche Gewalt befinden, soll das Volk nicht direkt an die Macht kommen, sondern soll sich repräsentieren lassen. Der Autor lehnt nicht die Tatsache ab, dass das Volk die allein ergreifende Macht ist, aber diese Macht soll von dem Volk ausgewählten Repräsentanten ausgeübt werden. Laut Sieyes bezieht sich die Souveränität auf die Nation, die er als Geschäftspartnerin einer Wohngemeinschaft bezeichnet. Zu diesem Zweck kennzeichnet sich die nationale Souveränität durch das Zensuswahlrecht. Das heißt, nur ein Teil der Bevölkerung soll an den politischen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Entscheidungen teilnehmen.

Jean Bodin stellt sich ganz im Gegenteil vor, dass es zwischen dem Souveränen und den Repräsentanten einen Unterschied gibt. Die Repräsentanten sind für ihn die Verwalter, die verändert werden können und immer vom Volk abhängen. Während der Souverän dauerhaft, beständig und sogar unverändert ist, braucht er keinen Volksratschlag. Deswegen behauptet Jean Bodin: „The sovereign do not seek advice of people or institutions. Other power structures in a state are composed of the sovereign [...]”(Adnan Çakir, S. 5). Jean Bodin wendet sich gegen die Souveränitätsauffassung, die darin besteht, die Souveränität im Sinne des Volkes beziehungsweise der Staatsorganen zu betrachten. Dieser Autor des sechzehnten

¹² <http://www.raison-publique.fr/article135.html> [abgerufen am 25.8.2015]

Jahrhunderts ist der Ansicht, dass der Souverän der einzige entscheidende Leiter sein soll. Das Volk bzw. die Institutionen hängen von ihm ab; und nicht umgekehrt. Wenn das Volk im Mittelpunkt aller Entscheidungen steht, ist es nicht mehr möglich von der Souveränität zu sprechen, weil, für ihn, ist die Souveränität mit der Monarchie¹³ gleichzusetzen (Adnan Çakir, S. 3).

2.2. Die Souveränität im kolonialen Kontext

In Rahmen dieses Teils zeigen wir, wie der Begriff Souveränität in der kolonialen Zeit verstanden wurde. Die deutsche Kolonisation, die im neunzehnten Jahrhundert anfang, endete erst 1960 mit der Unabhängigkeit von kolonialisierten Gesellschaften oder Staaten und besonders mit den Entkolonisierungsbewegungen wie der Literaturbewegung, der nationalen Bewegung von kolonisierten Staaten und den verschiedenen Texten, die sich heftig gegen die Verletzung der Menschenrechte wenden und zwar die Magna Charta der Vereinten Nationen, die Erklärung der Menschenrechte von 1948. Die Souveränität galt als etwas zu überholen. Hier wurde der Friedenvertrag von Westphalen total verletzt oder gebrochen. In diesem kolonialen Kontext ist die Souveränität nur in der Moderne zu analysieren.

2.2.1 Zur Souveränitätsübertragung in der Moderne

Unter der Bezeichnung Neuzeit bezieht sich die moderne Epoche auf die von neunzehnten bzw. zwanzigsten Jahrhundert prägenden Gedanken der Herrschaft, der Macht. In dieser Epoche begannen die Menschen sowie die Staaten den Friedenvertrag von Westphalen zur Last zu legen. Es gab die Staaten, die sich stärker als die Anderen fühlten. Ausgehend von den Beschlüssen des Friedenvertrags von Westphalen sollte sich kein Staat für die Probleme anderer Staaten interessieren. Dieser Beschluss wurde keineswegs von Staaten respektiert. Unter der Absicht, dass jeder Staat seine Autorität aufbewahren sollte, sind gewisse Leute oder Staaten völlig dagegen und sie denken an eine Herrschaft der Welt.

Diesbezüglich behauptet Daniel Brower: “The great empires of the Western nations made their political domination felt around the world” (Daniel Brower, 1996, S.). Die Behauptung von Daniel Brower gibt zu denken, dass die Staaten nicht mehr souverän sind, weil sie die einen die anderen ihre Macht durchgesetzt haben. Der Fall wird in dieser oben erwähnten Behauptung klar angegeben, und zwar die genannten „*great empires*“. Die Weltherrschaft wurde selbstverständlich hier als der Kerngedanken der Neuzeit gekennzeichnet. Diese

¹³ Regierungssystem, in dem man den König als einzelne Machtergreifer gilt.

sogenannten „*great Empires*“ haben die anderen Staaten mit unmenschlichen Methoden unter ihrer Herrschaft gesetzt. Sartre Jean Paul lehrt uns, manche von Ihnen haben die Gewalt, die Quälerei gebraucht, um ihre Souveränität zu durchzusetzen. Er behauptet: “Conquest was achieved by violence; over-exploitation and oppression demand the maintenance of violence, which entails the presence of the Army” (Jean Paul Sartre, 2001, S. 21).

Von dieser Lehre ausgehend, ist wichtig zu wissen, dass die Herrschenden eine Maschine der Unterdrückung waren. Die Staaten, die unter ihrer Herrschaft waren, haben ihre Macht vollständig verloren, weil sie durch die Gewalt, die gnadenlose Ausbeutung und durch die Unterdrückung unter der Kontrolle gesetzt sind. Was der Fall Kamerun war, hat das Volk bzw. der Staat die Kontrolle seines Territoriums verloren. Der Grund dafür war, dass das Volk und der Staat vom Herrschenden kontrolliert wurden. Die Häuptlinge haben keine Macht mehr. Sie waren auch schwer bestraft. Die Enthüllung Atangana und Messi (1911-1915) lässt uns nicht gleichgültig, wenn wir lernen, wie und warum diese Häuptlinge misshandelt waren. Laut Karl Atangana und Paul Messi:

Der Umstand, daß Esombengonti (selbst) auf zweimaligen Ruf Dominiks nicht gegangen war, bedingte, daß Esombengonti als seine Strafe zu zahlen hatte: Vieh, Träger (Arbeiter) und Nahrungsmittel für die Arbeiter während ihrer vierzehn Tage dauernden Arbeit auf der Station (Atangana, K./ Messi, P., 1911-1915, S. 11-12).

Darunter wird verstanden, dass der Hauptling keine Macht mehr ergriff. Was schwer zu verstehen hier ist die Tatsache, dass der Hauptling unter dienstlichem Befehl stand. Also wenn man ein Hauptling bestrafen kann und wenn er vierzehn Tage dauernde Arbeit auf der Station macht, wie Atangana und Messi es behaupten, stellen wir uns die Fragen zu wissen, wer ist genau ein Hauptling und welche sind seine Funktionen. Durch dieses Zitat können wir hoch behaupten, dass der Hauptling seine Bedeutung und seine Funktionen, mit einem Wort seine Souveränität verloren hat.

Die wichtigste Erklärung dieser Herrschaftsmethode befindet sich in dem Eingeständnis von Peters Carl. Diese Aussage von Carl Peters wurde also von Charles Andler weitergeführt, um zu zeigen, wie die Dominierten behandelt wurden. Charles Andler bestärkt:

Le docteur Peters a écrit tout un livre apologétique, où il fait l'aveu cynique de ses méthodes d'exploration. Il ne dissimule pas qu'il faisait fouetter les noirs, incendier les villages, fusiller des indigènes pacifiques, et qu'il abandonnait aux fauves du désert les porteurs exténués qui ne pouvaient suivre ses colonnes. Ses subordonnés imitaient la conduite du chef. La bastonnade jusqu'au sang était à l'ordre du jour, pour peu

que les noirs ne voulussent pas livrer leurs marchandises au prix qui convenait aux fonctionnaires allemand (Charles Andler, 1916, S. XIX Vorwort).

Carl Peters gesteht, dass er die abscheulichen Methoden angewandt hat, um den Menschen unterwerfen zu können. Unter diesen Methoden lässt sich erwähnen, dass Carl Peter die Dominierten hat auspeitschen lassen. Er hat die Menschen ebenso durch Gewehre getötet und ihre Wohnungen wurden komplett in Brand gesteckt. Manche von ihnen wurden den wilden Tieren ausgeliefert. Die Blutstockschläge wurden auch auf die Menschen angewandt. Der Herrschende berücksichtigte nicht die Tatsache, dass es nicht um die Tiere geht. Die Menschen sind mit wilden Tieren gleichgesetzt, weil die Tiere normalerweise können gejagt und getötet werden. Aber man merkt eher, dass die Tiere anstelle der Menschen geschützt sind. Durch diese unmenschlichen Methoden könnten die Dominierten für sich selbst nicht entscheiden. Und wer Subordinierte beziehungsweise Dominierte ist, der ergreift kein Wort. Und dementsprechend ergriff er keine Souveränität. Die dominierten Staaten vor allem den Menschen ergriffen nicht mehr ihre innere Macht. Die dominierten Bevölkerungen und Bevölkerungsrepräsentanten waren nicht mit den Methoden der Herrschenden einverstanden. Diese für die Herrschaft verwendeten Methoden wurden von Jean Darcy in zwei Hauptmethoden zusammengefasst, und zwar das System des wirtschaftlichen Durchschlags und das System des militärischen Durchschlags (Jean Darcy, 1900, S. 109-110). Die Souveränität wurde zur internationalen Souveränität erhoben, weil die Staaten ihre eigene Macht verloren haben. Dieses System bestand in einer Vermengung von Nationalismus, Militarismus, und dem Gehorsam zum Führer (Daniel Brower, 1996, S. 95). Als direkte Konsequenz daraus galt der Erste Weltkrieg.

2.3 Zusammenfassung

Bei der Behandlung dieses Kapitels, haben wir festgestellt, dass der Begriff Souveränität von einer Epoche zur anderen wandlungsfähig ist. Von der vorkolonialen Zeit bis zum kolonialen Kontext wird die Souveränität unterschiedlich wahrgenommen. In der vorkolonialen Zeit haben wir drei Epochen untersucht, in denen die Souveränität als ein sehr dynamischer Begriff zu sein scheint. Im Mittelalter gab es einen Kampf der Souveränität, weil man zwei Mächte zählte. Der Papst verstand sich als der Nachkomme Gottes. Und seine Machtausübung hing von Gott ab. Auf der Erde galt der Papst als der einzige Machthaber. Der König war nicht so mächtig wie der Papst. Seine Macht war eingeschränkt. Was nicht

der Fall in der Renaissance war. Hier hat ein Machthaber seine Souveränität verloren, und zwar der Papst. Die Macht wurde vom König völlig ergriffen. Im Gegensatz zu den beiden letzten Epochen ist die Souveränität in der Aufklärung nicht mehr die Sache der Papsts oder des Kaisers, sondern die Sache des Volkes. Das Volk ergreift das Machtmonopol. Während der deutschen Kolonisation war der Begriff Souveränität sehr bedeutend. Sie bezog sich auf den Ausdruck der Herrschaft. In diesem Zeitalter blieben die Beschlüsse des Friedensvertrags von Westphalen unberücksichtigt. Jeder Staat bestimmt sich je nach seinen Wünschen, Erfordernissen, um seine Hegemonie gegenüber dem anderen zu rechtfertigen oder zu beweisen. Die Souveränität beruht auf dem Machtverhältnis zwischen Gesellschaften oder zwischen Staaten. Manche Staaten wollten mächtiger als die anderen zum Vorschein kommen. Es handelte sich für Staaten um die Machtherrschaft bzw. die Machtüberlegenheit und nicht um die Machtgleichheit von staatlichen Entitäten.

3. Deutschland und Souveränitätsübertragung in Kamerun

3.1 Historische Hintergründe

Im Rahmen dieses Kapitels werden wir die historischen Hintergründe der beiden Protagonisten aufhellen. Bezüglich "Cameroons" werden wir die Situation des Landes vor der deutschen Ankunft ans Licht bringen. Was Deutschland angeht, werden wir die Motive bzw. die Gründe seines Eindringens in Kamerun darstellen.

3.1.1. Historische Hintergründe "Cameroons"

Das Wort „Kamerun“ existiert noch nicht vor der Kolonialzeit. Dieses Wort kommt von dem Portugiesischen „Rio dos Camaroes“ und bedeutet den Fluss von Krabben. Die Portugiesen haben einen Fluss, dessen Anlieger noch nicht die Duala waren; sie haben dem Fluss diesen Namen gegeben, um zu zeigen, dass er sehr reich an Krabben war (Joseph Ki-Zerbo, 1978, S. 291). Mit der Ankunft der Engländer veränderte sich diese Bezeichnung. Man sprach nicht mehr von „Rio dos Camaroes“, sondern von „Cameroons Town“ oder „Cameroons-River“. Diese Bedeutung betraf nicht das ganze Land, sondern das Land zwischen dem Bimbia-Fluss im Norden, dem Qua-Qua Fluss im Süden und 4°10 Grad nördlicher Breite (Kum'a NDumbe III, 1986, S. 44). Ab 1884 wurde die Bezeichnung „Cameroon“ verwendet, um die „Kamerun Stadt“ zu bezeichnen. Aber im Jahre 1901 wurde diese „Kamerun-Stadt“ Duala genannt (Kum'a NDumbe III, 1986, S. 44). Das Land bekommt seine volle Bedeutung durch die Berliner Konferenz, dessen Beschluss bestimmt, dass jede schon an der Küste existierende europäische Macht ihre Grenzen im Hinterland bis zur Begegnung mit einer neuen europäischen Macht festsetzen soll. Durch diese Klausel wurden die westlichen, südlichen und östlichen Grenzen von Kamerun festgelegt.

Dieses Land „Kamerun“ hatte schon vor der deutschen Ankunft eine Gesamtheit von politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Organisationen, die sich von einem Gebiet zum anderen unterscheiden lassen. Unsere Aufgabe in diesem Teil besteht darin, die kamerunischen Organisationen, die vor der deutschen Ankunft existieren, zu analysieren.

Während der Vorkolonialzeit hat „Kamerun“ eine bestimmte politische Organisation. Das Land wurde in Königreich und Fürstentum gestaltet. Kum'a NDumbe behauptet in dieser Hinsicht: «Ce vaste territoire [...] constituait un conglomerat de royaumes et de principautés fort disparates et indépendants les uns vis-à-vis des autres dans leurs grands ensembles» (Kum'a NDumbe III, 1986, S. 45). Dieser Behauptung zufolge bestand das Land „Kamerun“ aus einem Konglomerat von Königreichen und aus Fürstentümern, die voneinander

unabhängig waren. Das heißt, das Königreich hatte eine politische Organisation, die von dem Fürstentum unterschiedlich war. Diese Unabhängigkeit bedeutet einfach, dass der Begriff Privatbesitz schon in „Kamerun“¹⁴ kein Rätsel war. Die politische Macht war in der Hand von zwei prinzipiellen Häusern, und zwar Ndumb'a Lobé und Dika Mpondo¹⁵. Diese waren die unumgänglichen politischen Instanzen, weil sie das Endwort ergriffen. Außer diesen einflussreichen Königen gab es auch andere Könige, die auch einen Einfluss auf ihrem Gebiet hatten, und zwar Jim Ekwala oder King Deido, Dido und Lock Priso. Man soll auch die Fürsten wie Money, Quaan, Ekongolo in Betracht ziehen. Diese Fürsten übten ihre Souveränität in dem Gebiet Bimbia aus. Diejenigen, die König genannt wurden, spielten eine sehr wichtige Rolle. Sie sollten zum Beispiel den Streit zwischen Menschen lösen. Ausgehend von diesen Beispielen von Königen und Fürsten sind wir in der Lage zu behaupten, dass die Macht in der Küste dezentralisiert war. Jedes Teilgebiet hatte einen König oder einen Fürsten.

Was die wirtschaftliche Organisation „Kamerun“ angeht, basierte sie auf dem Fischfang. Die Fischerei wurde hier am meisten betrieben. Diese Worte sind von Ardener (Ardener zitiert nach Philippe René Oyono, 2005, S. 119) bestätigt, wenn er behauptet: „On the coast, at the mouth of large rivers, ethnic groups settled from the Ntem River in the south to the Cross River in the west, between Cameroon and Nigeria. This contingent included groups of specialized fishermen” (Philippe René Oyono, 2005, S. 119). Damit wird gemeint, dass es innerhalb des Küstenflusses der Fischfang von Krabben herrschte. Dieser Fischfang von Krabben spielte eine sehr wichtige Rolle. Die Familie bediente sich der Fischerei, um das Lebensbedürfnis zu befriedigen. Die Fischfangtypen waren die Einbaum-, Angel-, Netz-, Sperre-, Angelfischerei. Diese Fischfangtypen ermöglichte die Fischerei von Krabben und Fische unterschiedlicher Arten. Das war der Fall vom Wouri-Fluss, in dem man viele Krabben fing.

„Kamerun“ hatte ebenso eine bestimmte kulturelle Gestaltung. Die Küstenvölker waren monotheistisch und sie gehören der Bantu-Gruppe. Sie glaubten an einen altüberlieferten Gott, dessen Name von einem Volk zum anderen unterschiedlich war. Die Duala betrachteten Gott als *Loba*, die Bassa als *Djob* oder *Ndjambé* (Engelbert Mveng, 1984, S. 263). Es gab auch eine kulturelle Institution, die eine Rolle erfüllte. Hier galt der Ngondo als höchste kulturelle Einheit des Volkes und wurde als eine traditionelle Versammlung des Duala-Volkes

¹⁴ Die Bezeichnung von der Stadt Duala

¹⁵ Ndumb'a Lobé und Ngando Mpondo waren die Namen von „King“ Bell und „King“ Akwa. Die meisten Personen wissen es nicht genau, weil sie kaum unter diesen Namen bekannt werden.

bestimmt. Diese Institution wurde geschaffen, um die Missverständnisse zwischen Völkern zu lösen. Laut Maurice Doumbe Moulongo spielte sie eine sehr wichtige Rolle. Sie sollte zwar die Sache der Zauberei, des Landesverrats oder der Einheitsbeeinträchtigung der Bevölkerung der kamerunischen Küste endgültig lösen, aber ursprünglich beschäftigte sie sich nur mit der Sache der Kriminalität (Maurice Moulongo Doumbe, 1972, S. 11). Sie waren die Institutionsinstanzen bei dem Streiten zwischen Menschen und zwischen Völkern. Die herrschenden Sprachen waren die Bassa-Bakoko, die Duala.

3.1.2 Historische Hintergründe Deutschlands

Wegen der Tatsache, dass es Kriege gab, die die Einheit Deutschlands bedrohten, interessierte sich das Reich nicht für Kamerun. Also die Deutschen haben unterschiedliche Kriege innerhalb der europäischen Länder gemacht, nämlich im Jahre 1864 hat das Reich den Krieg gegen Dänemark geführt und besiegt. 1866 fand der deutsch-deutsche Krieg statt. Der Krieg gegen Frankreich fand zwischen 1870-1871 statt und wurde zum Ausgangspunkt einer neuen Ära in Deutschland. Der Sieg führte Deutschland zu einer Einheit. Aber die Einheit zu haben, war nicht völlig ausreichend. Man sollte im Allgemeinen alle politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Erwartungen der Deutschen erfüllen. Deshalb lief Deutschland nach Afrika, besonders nach „Kamerun“.

Im Bereich der Politik ging es um die Prestigefrage und das Überlegenheitsgefühl. Die Deutschen verhielten sich wie ein überlegenes Volk und fühlte sich über irgendwelches Volk. Dabei behauptet Charles Andler „Les raisons de l'ambition coloniale allemande étaient tout d'abord de prestige et de sentiment» (Charles Andler, 1916, Vorwort XXXIX). Damit wird verstanden, dass die Deutschen das Überlegenheitsgefühl entwickelt haben. Bei dem Überlegenheitsgefühl hatten die Deutschen versucht, ihre Macht über andere Völker auszuüben. Sie gingen davon aus, dass es Herren und Sklaven gab. Es gäbe in diesem Sinne Herren- und herrenlose Völker.

Nach der Einheitsgründung 1871 war Deutschland wirtschaftlich noch nicht bereit, sich für die Weltaffäre zu engagieren. Darüber äußert sich Bismarck: „ich war von Haus aus kein Kolonialmensch“ (Bismarck zitiert nach Charles Andler, 1916, Vorwort VI). Sogar politisch, ökonomisch oder auch in anderen weiteren Bereichen war Deutschland gegen die Idee der Besetzung von anderen Ländern. Die Gründe dafür waren einerseits die Verstärkung der neuen erworbenen Einheit, denn die Zeitspanne zwischen der Einheitsergreifung und der Besetzung anderer Länder war nicht groß. Andererseits hatte der deutsche Kanzler Angst davor, dass diese Handlung die deutsche Einheit bedrohte. Die Auffassung von Bismarck änderte

sich schnell wegen der Wirtschaftskrise, des Drucks des deutschen Kolonialvereins, der Berichte und Werke, der Medien, des starken Händlerdrucks und die Handlung des Reichstages.

Was die Wirtschaftskrise anbelangt, behauptet Harald Paul, „Seit dem Herbst 1882 befand sich das Deutsche [sic] Kaiserreich in einer starken wirtschaftlichen Depression, deren Dramatik durch die gleichzeitige strukturelle Agrarkrise gesteigert wurde" (Harald Paul, 1999, S. 1). Laut Harald Paul hat die Wirtschaft wegen der Agrarkrise im Deutschland ein großes Problem, so dass die Situation nicht mehr ertragen wurde. Also mit der Entfaltung von Industrien, die normalerweise die Wirtschaftsentfaltung garantieren sollten, stellte man fest, dass es nicht der Fall bei den Deutschen war. Das Vorhandensein von Industrien setzt voraus, dass man über die Absatzmärkte verfügt. Der Mangel an dieser industriellen Politik stellt Deutschland die Frage der Rohstoffversorgung. Aus diesem Grund richtete sich Deutschland nach Afrika und besonders auf Togo und Kamerun. Die Bedürfnisse Deutschlands nach Rohstoff waren ungeheuer. Es brauchte für das Funktionieren von seinen Industrien Rohstoffe wie Palmöl, Gummi, Eisen und Elfenbein. 1884 hat Deutschland gute Gründe, das Land Kamerun zu besetzen. Die Deutschen wussten nach den Ergebnissen der Forschungsexpeditionen, dass es Gebiete gab, in denen man Rohstoffe finden konnte. An der Küste zum Beispiel war es möglich, unterschiedliche Rohstoffe zu finden.

Auch für den Kampf gegen die Wirtschaftskrise wollte Deutschland den Raum für den Aufbau von Geschäften nach außen. Diesen Beweisgrund betont Charles Andler „notre dessein n'est pas de fonder des provinces, mais des entreprises commerciales;" (Charles Andler, 1916, S. 7). Deshalb wurde schon 1868 die erste Deutsche Firma, und zwar die Firma Woermann an der Küste errichtet. Die Küstenbürger standen in Tauschhandel mit den Deutschen. Aber vor der Deutschen hatten auch die Küstenvölker eine enge Beziehung mit den Engländern, die schon Unternehmungen dort aufgebaut haben. In Anlehnung an Woermann wurden auch 1874 weitere Unternehmungen und besonders die Firma Jantzen und Thormalen errichtet.

Außer dieser wirtschaftlichen Depression konnte der deutsche Kanzler den Druck des Kolonialvereins nicht mehr ertragen. Bei dem Kolonialverein wurden alle politischen und sozialen Verbände gemeint, die zur Gründung der kolonialen Unternehmungen beigetragen hatten. Die Bildung einer politischen Partei war hier vorrangig. So wurde am 6. Dezember 1882 eine deutsche politische Partei unter dem Name Deutsche Kolonialverein gebildet (Amougou Joseph P. T., 2010, S. 171). Joseph Amougou behauptet, dass das Ziel dieser Partei war es, die kleinen Handelsstationen zu schützen (Ebenda).

Wie es angedeutet wurde, gab es Berichte und Werke, die von der Wichtigkeit der Kolonie gesprochen hatten, und zwar die Berichte der deutschen Händler, der Abenteurer und das berühmte Werk von Friedrich Fabri¹⁶. Das betitelte Werk von Friedrich Fabri „L’Allemagne a-t-elle besoin de colonies“ wurde mehrmals von der deutschen Presse dargestellt (Owona Adalbert, 1996, S. 23). Adalbert Owona lehrt uns, dass andere Werke und Broschüre auch eine Rolle gespielt hatten. Diesbezüglich behauptet er: «[...] il paru en Allemagne une quantité de livres et de brochures qui ont préconisé l’Annexion ou la prise de possession de tel ou tel territoire» (Ebenda). Die Medien spielten auch eine notwendige Rolle bei der Begründung der Kolonisation. Sie erfüllten eine Öffentlichkeitsfunktion, denn sie machten alle Diskurse und Werke bekannt. Das ist der Fall von der deutschen Kolonialzeitung, die das Organ des deutschen Kolonialvereins war (Ebenda, S. 23 -24). Wir haben oben erwähnt, dass die deutschen Händler eine Funktion dabei erfüllt hatten. Sie hatten nicht nur die Berichte erarbeitet, Versammlungen gehalten, sondern auch den Reichstag unter Druck gesetzt, so dass der Reichstag die Unterzeichnung von Verträgen am 9. Juli 1884 abgeschlossen hatte (Amougou Joseph P. T., 2010, S. 171).

Soziokulturell gesehen waren die Deutschen der festen Überzeugung, dass die Kultur die wichtige Eigenschaft eines Volkes ist und die Sprache gilt als wichtiges Element der Kultur. Deshalb wurde 1891 nach der Machtergreifung von Kamerun die deutsche Sprache in der Schule unterrichtet. Die Schule ist der Standort der gemeinsamen Ausbildung. Die Einführung der deutschen Sprache als Alleinherrschaft sollte der Anlass für die Deutschen sein, ihre eigene Kultur zuungunsten der Kameruner zu fördern. Bei dem Unterrichten der deutschen Sprache in der Schule waren die Deutschen in der Lage versetzt, das kamerunische Volk zu kennen und zu beherrschen. Es ging auch darum, dieses Volk unter Kontrolle zu setzen. Essaie Djomo lehrt uns darüber:

Deutsche wie französische und englische Kolonialadministrationen in Kamerun führten diskriminierende Gesetze ein, um die Alleinherrschaft ihrer Sprachen zu gewährleisten. Was die deutsche Zeit anbelangt, wurde die Alleinherrschaft des Deutschen als Unterrichtssprache in allen Schulen durch einen Erlass von Gouverneur von Zimmerer aus dem Jahre 1891 gesichert (Essaie Djomo, 2009, S.20).

Der Grund dafür war die Tatsache, dass sie die Träger der so genannten Zivilisation waren. Die Zivilisation wird die technische, wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung einer Gesellschaft bestimmt. Im Gegensatz zu anderen Völkern fühlten sich die Deutschen zivilisiert. Und das Bedürfnis, ihre Zivilisation zu den anderen zu bringen, damit die so

¹⁶ Friedrich Fabri war ein deutscher Priester, der mit der Idee der Kolonisation einverstanden war.

genannten unzivilisierten Völker durchgesetzt wurden, bildete den Hauptgedanken des deutschen Volkes.

3.2 Souveränitätsübertragungsverträge zwischen „Cameroons“ und Deutschland: Eine kritische Analyse

3.2.1 Zur Darstellung der Verträge

In diesem Teil unserer Arbeit stellen wir fünf Verträge dar, und zwar den Vertrag zwischen Akwa und Woermann am 13. Januar 1883, den Vertrag von 11. Juli 1884, den Vertrag von 12. Juli 1884, den Vertrag von 15. Juli 1884, und den Vertrag von 17. Januar 1885. Diese erwähnten Verträge sind in zwei Kategorien eingeordnet nämlich die Vertragsunterzeichnung und Bestätigungsverträge.

3.2.1.1 Zur Unterzeichnung der Verträge:

Diese Texte waren die ersten unterzeichneten Verträge zwischen „Kamerun“ und den Deutschen, die den Absichten der Protagonisten übereinstimmten. Das ist der Fall des Vertrags zwischen Akwa und Woermann am 13. Januar 1883 und des Vertrags von 11./ 12. Juli 1884.

Text 1: Der am 13. Januar 1883 unterzeichnete Vertrag¹⁷

Der Text vom 13. Januar 1883 war ein Handelsvertrag zwischen Edward Schmidt und zehn Küstenkönigen. Edward Schmidt war der deutsche Vertreter der Firma Woermann. Was die Könige anbelangt, handelte es sich um die folgenden: „King Akwa, Mea Tom, Dido Akwa, Duke Akwa, Lawton Akwa, Manga Akwa, John Angwa, William Kwan, Jim Ekwalla, Mukury, Joé Garner, Parrot Akwa, Ned Akwa, Jim Akwa, Pocket Akwa, London Kwan, Yellow Hawkin“ (Kum'a Ndumbe III, 2008, S. 152). In diesem Vertrag ging es einerseits um den deutschen Schutz vor den Bürgern, andererseits um die Warnung und die Strafmaßnahmen der Bürger gegenüber bestimmten Vergehen (Kum'a Ndumbe III, 2008, S.150-151). Gemäß den Vertragsbeschlüssen sollten die Bürger Geldstrafe bezahlen, wenn sie Straftaten begangen. Hier sind einige Beschlüsse dieses Vertrags:

1. Tout homme pris en train de voler quelque chose à l'intérieur de la concession ou sur les bateaux aura une amende d'un fût d'huile;

¹⁷ Dieser Vertrag wurde von Kum'a Ndumbe III ins Französische übersetzt

2. Tout homme se montrant dans le voisinage immédiat de la maison allemande avec des armes à feu ou tout autre engin offensif menaçant de causer ou d'arrêter l'une quelconque de ses embarcations, aura une amende de huit Krus d'huile.

3. Tout homme qui arrête un autre homme ou son chargement dans le voisinage immédiat de ladite maison aura une amende de dix Krus d'huile¹⁸ (Ebenda, S. 150)

Der erste Beschluss hebt die Tatsache hervor, dass jeder festgenommene Dieb ein Fass von Palmöl bezahlen sollte. Der zweite und der dritte Beschluss erwähnten die Summe, die von den Tätern bezahlt werden sollte. Bei der Festnahme eines Menschen neben dem deutschen Haus zum Beispiel, soll derjenige, der den Menschen inhaftiert, eine Geldstrafe von zehn Fässern von Palmöl bezahlen. Außer dieser Beschlüsse haben sich die Küstenkönige über andere Maßnahmen der Straftaten mit dem deutschen Vertreter der Firma Woermann übereingestimmt, und zwar das Versprechen der Könige, die Geldstrafe zu bezahlen, wenn die Täter dieser Strafe nicht gezahlt haben (Ebenda, S. 151)

Zusammenfassung des ersten Textes

Text 1: Der am 13. Januar 1883 zwischen Akwa und Woermann unterzeichnete Vertrag.

Die Protagonisten der Unterzeichnung waren Edward Schmidt, der Vertreter der Firma Woermann, die Häuptlinge der Stadt Akwa und die folgenden Zeugen: der König Akwa, Mea Tom, Dido Akwa, Duke Akwa, Lawton Akwa, Manga Akwa, John Angwa, William Kwan, Jim Ekwalla, Mukury, Joé Garner, Parrot Akwa, Ned Akwa, Jim Akwa, Pocket Akwa, London Kwan, Yellow Hawkin. Es handelt sich um einen Text, in dem Kameruner den Deutschen versprechen, ihnen ihre Souveränität und ihren Schutz zu geben. Diesbezüglich beschließen die beiden Protagonisten die folgenden Klauseln über die Strafmaßnahmen, und zwar die Täter sollen bei dem Diebstahl innerhalb der (deutschen) Konzession oder in den Schiffen eine Geldstrafe (ein Fass von Palmöl) bezahlen; die Täter müssen eine Geldstrafe von acht Krus von Öl bezahlen, wenn sie mit Gewehren oder mit anderen Angriffswaffen neben dem deutschen Haus angehalten sind; auch bei dem Anhalt eines Menschen neben dem deutschen Haus, muss derjenige, der diesen Menschen anhält eine Geldstrafe von zehn Krus von Öl bezahlen; die Häuptlinge von Akwa versprechen den Deutschen, die Geldstrafe zu bezahlen, wenn die Täter dieses Geld nicht gezahlt haben; sie beschließen auch, die Geldstrafe soll zu Edward Schmidt gezahlt werden und die Häuptlinge sollen die Hälfte des Geldes bekommen; alle Handelsmissverständnisse oder andere Streiten müssen von Edward

¹⁸ Zitat aus zweiter Hand

Schmidt oder von dem Gerechtigkeitshof gelöst werden; für die Häuptlinge soll der deutsche Standort nur als ein Schiff betrachtet werden; die Häuptlinge versprechen auch den Deutschen, ihnen keinen Ärger zu machen; Edward Schmidt hat die Möglichkeit, die Arbeiter zu entlassen; er muss auch den Häuptlingen die Steuer bezahlen. So lautet der Vertrag, der am 13. Januar 1883 unterzeichnet wurde.

Text 2: Die Verträge, die am 11. / 12. Juli 1884 unterzeichnet wurden

Neben diesem Vertrag von 13. Januar 1883 haben wir auch den Vertrag von 11. / 12. Juli 1884. Dieser am 11. Juli 1884 unterzeichnete Vertrag hatte denselben Inhalt mit dem Vertrag, der am 12. Juli 1884 unterschrieben wurde. Die beiden Vertragstexte sprechen von der Übertragung der königlichen Souveränitäts-, Gesetzgebungs-, Verwaltungsrechte, denn die Küstenkönige haben den Deutschen alle diese Rechte übertragen. Die folgende königliche Behauptung „We give this day our rights of Sovereignty the Legislation and Management of this our Country entirely up to the Edward Schmidt acting for the firm C. Woermann and the Johannes Voss acting for [...] Jantzen and Thormählen both in Hamburg and for many years trading in this River“ (Théophile Owona, 1991, S. 280) ist der Beweis für die Souveränitätsübertragung zwischen Dido, Aqua und den deutschen Vertretern. Aber die beiden Verträge wurden nicht in demselben Raum unterschrieben. Am 11. Januar 1884 haben Edward Schmidt, Johannes Voss und die Könige von Dido den Vertrag in Dido unterschrieben. Die Unterzeichner dieses Vertrags waren eigentlich Edward Schmidt, Johannes Voss und die Küstenkönige wie zum Beispiel „King Dido, Coffee Dido, John Dido, Ned Dido, Lertow Dido, Dick Dido, Mungo Dido, Big Dido“ (Théophile Owona, 1991, S. 281). Am 12. Juli 1884 haben auch Edward Schmidt, Johannes Voss und der König von Akwa einen Vertrag unterschrieben. Es gab auch zahlreiche Zeugen, nämlich:

0. Busch; Endene Akwa; Ed. Schmidt; Coffee Angwa, sein Zeichen; Manga Aqua; Scott Jost; Lorten Aqua; Ned Aqua; David Mitom; Johs. Voss; Joe Garner Aqua; Big Jim Aqua; William Aqua; Jim Joss, sein Zeichen; Matt Joss, sein Zeichen; David Joss, sein Zeichen, Jacco Esgre, sein Zeichen; London Bell, sein Zeichen; Barrow Peter, sein Zeichen, Elame Joss, sein Zeichen; Looking Glas Bell, sein Zeichen (Théophile Owona, 1991, S. 285).

Diese Könige von Dido und Aqua übertrugen dem preußischen König Wilhelm I ihre Souveränitätsrechte. Es geht ebenfalls aus diesen beiden Verträgen hervor, dass es Vorbehalte gab, und zwar:

1. under reservation of the rights of third person;

2. reserving that all friendship and commercial treaties made before with foreign governments shall have full power;
3. that the land cultivated by us now and the places, towns are built on, shall be the property of the present Owners and their successors;
4. that the Goumie shall be paid annually as it has been paid to the Kings and Chiefs before;
5. that during the first time of establishing an administration here, our Country fashions will be respected (Owona Théophile, 1991, S. 280-281; 284-285)

So lautet der Vorbehalt der beiden Verträge. Jeder Teilnehmer sollte die Beschlüsse dieser Verträge berücksichtigen.

Diese Verträge, die am 11. Und am 12. Juli unterschrieben wurden, dienten als Grundlage für die Unterzeichnung von weiteren Verträgen, denn die Deutschen haben außer den Küstenverträgen auch Verträge mit dem Hinterland unterzeichnet. Das ist genau, was Oyono „la pièce fondatrice de jurisprudence au regard de l'accès au pays et aux forêts du Cameroun“ (Philippe René Oyono, 2005, S.121) nennt. Wir können diese weiteren Verträge als Bestätigungstexte bezeichnen, nämlich der Vertrag vom 15. Juli 1884 und der Vertrag vom 7. Januar 1885, weil sie nur die Klausel der Küstenverträge wiedergaben.

Zusammenfassung des zweiten Textes

Text 2: der Vertrag, der am 11. Juli 1884 unterzeichnet wurde.

Die Teilnehmer waren Edward Schmidt, der Vertreter des Betriebs Woermann, Johannes Voss, der Vertreter der Unternehmung Jantzen und Thormählen, der König Dido und die Zeugen. Bei den Zeugen haben wir unter anderen König Dido, Coffee Dido, John Dido, Ned Dido, Lorten Dido, Dick Dido, Mungo Dido, Big Dido, Jack Dido. Es geht in diesem Text um einen Vertrag der Souveränitätsübertragung zwischen den deutschen Vertretern und dem Volk Dido. Das Volk Dido gibt den Deutschen alle seine Souveränitäts-, Gesetzgebungs-, und Managementrechte auf das Land. Diese Souveränitätsübertragung war mit folgenden Vorbehalten gemacht worden: Das Gebiet ist auf keinen Fall an dritte Personen zu übergehen; alle vorhergehenden Freundschafts- und Handelsverträge mit anderen Staaten sollen respektiert werden; der jetzige Grund und Boden soll das Eigentum der Bürger und deren Nachfolge sein; die Steuer soll immer zu den Königen wie zuvor gezahlt werden; während der ersten Zeit der Erstellung der deutschen Verwaltung soll das Landmuster dasselbe bleiben. Diese Inhalte, die wir zusammengefasst haben, bilden die Beschlüsse dieses Vertrags.

Zusammenfassung des dritten Vertrags

Text 3: Der Vertrag, der am 12. Juli 1884 unterzeichnet wurde

Er befindet sich in vielen Dokumenten. Bei dem Vergleich mit dem Vertrag von 11. Juli 1884 stellen wir fest, dass der am 12. Juli 1884 unterzeichnete Vertrag denselben Inhalt und dieselben Beschlüsse hat. Die Teilnehmer des Vertrags von 12. Juli 1884 sind Edward Schmidt, der Vertreter des Betriebs Woermann, Johannes Voss, der Vertreter der Unternehmung Jantzen und Thormählen, der König Akwa, O. Busch; Endene Akwa; Ed. Schmidt; Coffee Angwa, Manga Aqua; Scott Jost; Lorten Aqua; Ned Aqua; David Mitom; Johs. Voss; Joe Garner Aqua; Big Jim Aqua; William Aqua; Jim Joss, Matt Joss, David Joss, Jacco Esqre. ; London Bell, Barrow Peter, Elame Joss, Looking Glas Bell.

3.2.1.2 Zur Bestätigung der Verträge

Bei den Bestätigungsverträgen verfügen wir nur über zwei, nämlich den Vertrag vom 15. Juli 1884 zwischen den Königen von Jibarret und Sorrokow und den Vertrag vom 7. Januar 1885 zwischen dem König Mosasso, den Häuptlingen Mosinga und Levunjo und Hugo Zöller.

Text 4: Der Vertrag vom 15. Juli 1884

Am 15. Juli 1884 haben Sorrokow und die Könige von Jibarret einen Vertrag mit folgenden Worten unterzeichnet:

we the undersigned Chiefs of Jibarret and Sorrokow, under King Bell Jurisdiction – declare herewith that we are perfectly agreeing with the treaty made by Mr. Edward Schmidt acting for the firm Edward Woermann and Mr. Johs Voss acting for [...] Jantzen and Thormählen both of Hamburg, with the said King Bell (Théophile Owona, 1991, S. 288).

Diese Unterzeichner bestätigten die Verträge, die vorher von König Bell unterzeichnet worden waren. Das heißt, der Vertrag vom 15. Juli 1884 war nur eine Wiedergabe des Vertrags vom 11./ 12. Juli 1884

Zusammenfassung des vierten Vertrags

Text 4: Der Vertrag vom 15. Juli 1884

Dieser Vertrag, der am 15. Juli 1884 unterzeichnet wurde, war ein Wiedergabevertrag, denn die Teilnehmer bestätigten nur die Beschlüsse des Vertrags von 11./ 12. Juli 1884. Er wurde im Gebiet Jibarret der Südwestregion Kameruns unterschrieben. Die Unterzeichner des

genannten Vertrags waren Edward Schmidt, der Vertreter des Betriebs Woermann, Johannes Voss, der Vertreter der Unternehmung Jantzen und Thormählen und die Häuptlinge von Jibarret und Korrokow, die Jurisdiktionsmitglieder Bells wie zum Beispiel der König Jirets; Punde König Jirets, Zomanot King Bell, Long Man Bell, Yellow König Bell, Daniel Bell, Ned Bell. Diese Teilnehmer stimmten mit den Beschlüssen des am 11. / 12. Juli unterzeichneten Vertrags überein.

Text 5: Der Vertrag vom 7. Januar 1885

Ebenso hat auch der Vertrag vom 7. Januar 1885 die Bestätigungsfunktion. Folgendes ist der Beweis dafür:

The [sic] said Mr. Hugo Zoeller acting for and behalf of his Majesty the German Emperor King of Prussia [...] and the King Mosasso and the Chiefs of Mapanja acting for themselves and the People of Mapanja and [...] and Georges Waldau have agreed [...] and concluded the following Articles (Théophile Owona, 1991, S. 291).

Dieser Vertrag, der die Zustimmung der beiden Protagonisten hervorhebt, ist als ein direkter Übertragungsvertrag zwischen Staaten zu betrachten, in dem Sinne, dass der Vertrag zwischen Staaten unmittelbar verhandelt wird. So besagt der Artikel 1, dass der König Mosasso und die Häuptlinge von Mapanja dem deutschen Reich alle ihre [staatlichen]¹⁹ Souveränitätsrechte übertrugen (Théophile Owona, 1991, S. 291). Dieser Vertrag vom 7. Januar 1885 spielte eine bestimmte Rolle, in dem Maße, wie er aufrechterhielt und verstärkte, die freundlichen - und Handelsbeziehungen, die schon an der Küste vorhanden waren. (Ebenda, S. 290)

Außerdem waren diese Verträge von den Teilnehmern unterschiedlich wahrgenommen. Sie hatten unterschiedliche Bedeutungen, weil jeder Teilnehmer seine Absichten hat. Deshalb analysieren wir in dem folgenden Teil die Verträge aus den Perspektiven der Deutschen und der Kameruner.

Zusammenfassung des fünften Vertrags

Text 5: Der Vertrag vom 7. Januar 1885

Wie wir schon gesagt haben, war der Vertrag von 11. / 12. Juli 1884, die Grundlage von anderen Verträgen, die im Hinterland Kameruns unterzeichnet wurden. Aber die

¹⁹ Wir haben selbst entschieden, dieses Wort hinzuzufügen, um die direkte Übertragung zwischen Staaten zu zeigen.

Unterzeichnung von dem Vertrag von 7. Januar 1885 übertrug den Deutschen das ganze Territorium Mapanja, ein Gebiet in dem Südwesten Kameruns. Diejenigen, die den Vertrag unterschrieben, waren George Waldau, der Vertreter Nachtigals; Kanut Anutson, der Bote; der König Mosasso und die Häuptlinge von Mapanja, und zwar Mosinga und Levunje. Dieser Vertrag wurde als direkte Verhandlung betrachtet, denn er war direkt zwischen Staaten unterschrieben. Die Beschlüsse dieser Verhandlung waren zahlreich und sie waren in Artikeln formuliert. Der erste Artikel betrifft die Übertragung aller Souveränitätsrechte des Landes Mapanja auf den deutschen Kaiser. Der zweite Artikel garantiert den Deutschen das Vorrecht des Landes und dessen Verwaltung. Der dritte Artikel garantiert den Deutschen die Gesetzgebungsrechte des Landes. Der vierte Artikel besagt, dass die Deutschen alle vorgehenden Verträge mit anderen ausländischen Staaten zu respektieren hatten. Der fünfte Artikel spricht von dem In-Kraft-Treten des Vertrags. Der vierte Artikel galt dementsprechend als der einzige Vorbehalt des Vertrags.

3.2.2 Analyse der Verträge aus den deutschen und kamerunischen Perspektiven

3.2.2.1 Aus der Perspektive des Deutschen

Hier lenken wir unsere Aufmerksamkeit auf die Frage, wozu die verschiedenen Verträge dem deutschen Volk dienen. Erstens ermöglichte die Unterzeichnung des Vertrags vom 13. Januar 1883 den Schutz der deutschen Bürger an der Küste und dementsprechend den Schutz des deutschen Handels, denn Edouard Schmidt und dessen Nachfolger waren nur die Vertreter der deutschen Firmen, die den deutschen Handel an der Küste garantierten „Nous soussignés, chefs de la ville d’Akwa, avons établi le contrat suivant avec Edward Schmidt, agent de M.C. Woermann“. Alle oben dargestellten Verträge bestätigen deutlich die Aufgabe von Edward Schmidt. Der Vertrag vom 11. Juli 1884 zum Beispiel behauptet, dass Edward Schmidt für die Firma Woermann handelte. Außer diesem ersten Vertrag, in dem man Edward Schmidt als einzigen Vertreter der deutschen Firma darstellt, stellen die weiteren Verträge zwei Repräsentanten der Firmen Woermann, Jantzen und Thormählen in den Vordergrund, und zwar Edouard Schmidt und Johannes Voss. Edward Schmidt hatte die Aufgabe, die Firma Woermann zu vertreten; Johannes Voss seinerseits vertrat die Firma Jantzen und Thormählen. Wir können sagen, dass die beiden Repräsentanten die Interessen dieser deutschen Firmen schützten.

Zweitens profitierten die Deutschen von einem Teil der Geldstrafe. Die Strafmaßnahmen, die gegen die Bürger ergriffen wurden, war die Geldstrafe. Diese Geldstrafe genossen teilhaft die

Deutschen. So lautet der Artikel 5 des Vertrags vom 13. Januar 1883 «Toutes les amendes doivent être payées en entier à M. Ed. Schmidt, qui payera ensuite au roi Akwa la moitié du montant de l'amende en marchandises, comme compensation de son propre dérangement». Davon ausgehend stellen wir uns folgende Fragen: War der Akt der Verteilung der Geldstrafe unter die deutschen Vertreter und den König wirklich aufrichtig? Oder war er nur ein Trick für die Deutschen, nicht als einzige Täter der Geschichtschreibung zu gelten? Die Einnahme der Geldstrafe sollte teilhaft das Problem der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Deutschen lösen, denn es wird oben dargestellt, dass Deutschland mit Wirtschaftsproblemen konfrontiert war.

Drittens geben einige Artikel zu verstehen, dass die Deutschen die Gründe für die Legitimation ihrer Handlung suchten. Sie handelten heimlich mithilfe der Aussagen des Königs. Sie drückten sich indirekt aus, um ihre Absichten zu verstecken und um in die Geschichtschreibung nicht als Täter zu gelten. Nehmen wir den ersten Artikel des Vertrags vom 13. Januar 1883 als konkretes Beispiel dafür: «Tout homme pris en train de voler quelque chose à l'intérieur de la concession ou sur les bateaux aura une amende d'un fût d'huile». Die Worte gehören zwar dem Küstenkönig, aber hinter dieser Aussage steht der Wille der Deutschen. Seitens der Deutschen war es eine Möglichkeit, die ihnen dabei half, nicht von der Geschichte verurteilt zu werden. Deshalb lassen sie den König zum Wort kommen. Der dritte Artikel desselben Vertrags unterstrich auch was folgt «Tout homme qui arrête un autre homme ou son chargement dans le voisinage immédiat de ladite maison aura une amende de dix Krus d'huile». Wir fragen uns wohl, ob es um eine Strategie geht, die die Deutschen angeregt hat, den Konflikt zu verursachen. Wir können diesen Konflikt als „guerre de capture“ (Amougou Joseph P. T., 2010, S. 180) betrachten. Dabei hilft uns Joseph Amougou, diesen Artikel zu verstehen. Er meinte, dass diese deutsche Handlungsweise eine verführende und listige Strategie war, um sich die Taschen zu füllen.

Viertens kauften die Deutschen Grund und Boden im Hinterland. Grund und Boden sollten gemäß dem Vertrag vom 7. Januar 1885 das deutsche Privateigentum sein. So lautet der Vertrag Folgendes: „The two last named Gentlemen having bought the territory of Mapanja as their private Property“. Die Frage, die uns einfällt, ist die folgende: wie wichtig war der Einkauf von Grund und Boden? Der Vertrag gibt keinen Hinweis darauf.

Es ist notwendig abzurufen, dass die Deutschen zahlreiche Projekte vor der Unterzeichnung der Verträge ausgearbeitet haben. Ein Beispiel des deutschen Projekts war der „effektive Schutz des eigenen Landes“, den wir als Schutz der deutschen Interessen verstanden haben. In derselben Richtung legt Wehler die Argumente über die Wichtigkeit der Kolonie dar. Unter

diesen Argumenten bestimmten das vierte- und das fünfte Argument die Notwendigkeit von Verträgen. Folgendes lauten die beiden Argumente:

4. Damit die deutschen Kaufleute sich auf den „effektiven Schutz des eigenen Landes stützen“ könnten, seien regelmäßige Kriegsschiffbesuche, auch zur „pünktlichen Erfüllung“ der Verträge, notwendig. Deshalb solle auch eine Flottenstation auf Fernando Po gegründet werden.

5. Die „Erwerbung eines Küstenstrichs am Festland“ gegenüber Fernando Po „zur Begründung einer deutschen Handelskolonie“ wurde „lebhaft“ befürwortet, da, „wenn Deutschland nicht für immer auf den Besitz von Kolonien daselbst verzichten wolle, jetzt gewissermaßen der letzte Augenblick sei, um solche zu erwerben (Wehler zitiert nach Harald Paul , 1999, S. 3)

Diese Argumente wurden nach einem Vortrag in Hamburg erarbeitet, um die deutschen Händlerprojekte zu legitimieren. Diese beiden Punkte bestimmten deutlich die deutschen Erwartungen an dem kamerunischen Boden. Zu diesem Zweck sollte die Unterzeichnung von Verträgen zum Schlüssel aller ihrer Handlungen nicht nur an der Küste, sondern auch in dem Hinterland führen. Die Idee der Handelskolonie sollte die Händler und Deutschlands schützen. Daher hat die deutsche Regierung verstanden, dass sie keinen Augenblick zu verlieren hat.

Ebenso lässt uns die formelle Lektüre der Verträge feststellen, dass der Vertrag nur eine Formalität war, weil fast alle Verträge unter derselben Form unterzeichnet wurden. Die Ausdrücke wie:

We give this day our rights of Sovereignty the Legislation and Management of this our Country entirely up to the Edward Schmidt acting for the firm C. Woermann and the Johannes Voss acting for [...] Jantzen and Thormählen both in Hamburg and for many years trading in this River

Spielten eine bestimmte Rolle, in dem Sinne, dass sie nur die Kriterien der Formalität erfüllten. Sie erscheinen in fast allen Verträgen als wäre das ein Höflichkeitszeichen, die die anderen Unterzeichner respektiert sollten. Die Frage, die uns einfällt, richtet sich auf dieses Höflichkeitszeichen. Wir wollen wirklich wissen, an wen dieses Höflichkeitszeichen sich wendet? Tatsächlich wendet sich dieses Zeichen an den Deutschen, denn die Deutschen waren in dieser Epoche hochgradig zu betrachten. Als Kriterium der Formalität fragen wir uns, ob diese Könige nicht die deutschen Konstruktionen waren oder ob die Könige wirklich die Verträge verstanden. Egal, ob die Form eine bestimmte Bedeutung herausarbeitet. Nachtigal lehrte uns schon, dass diese Vertragswerke dazu dienten, Kamerun unter die deutsche Herrschaft zu setzen. Darüber behauptet er: „Die Eigenart dieses Vertragswerks veranlasste mich, die Kaiserliche deutsche Flagge in Kamerun hissen zu lassen und das Gebiet unter die

Herrschaft Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland zu stellen ...“(Nachtigal zitiert nach Golf Dornseif, S. 7). Nachtigal hat also deutlich die Wichtigkeit von Vertragswerken bestimmt. Für ihn bildete die Unterwerfung des Gebiets das Hauptziel der Unterschreibung von Verträgen. Und wer unterworfen ist, der verliert gleichzeitig seine Macht.

3.2.2.2 Aus der Perspektive der Kameruner

Bei der Formanalyse hatten die Könige und Hauptlinge den Deutschen ihre Souveränitäts-, Verwaltungs-, Gesetzgebungsrechte übertragen. Das ist das, was aus dem Vertrag vom 11./ 12. Juli 1884, dem Vertrag vom 15. Juli 1884 und dem Vertrag vom 7. Januar 1885 hervorgehoben wird. Folgendes gilt als Beispiel dafür:

We give this day our rights of Sovereignty the Legislation and Management of this our Country entirely up to Mr. Eduard Schmidt acting for the firm C. Woermann and the Johannes Voss acting for [...] Jantzen and Thormählen both in Hamburg and for many years trading in this River.

Wir stellen fest, dass diese Formulierung das Motto in fast allen Verträgen ist. Dieses Motto ist zwar ein Beweis bei der Souveränitätsübertragung, aber es erlaubte, die Könige als frei handelnde Menschen zu betrachten. Das ist genau das, was der Textauszug des Vertragswerks vom 12. Juli 1884 erwähnt:

We the undersigned independant Kings and Chiefs of the Country called Cameroons situated in the Cameroon-river between the River Bimbina in the North Side, the River Qua Qua in the South Side and up the 4° 10' North lat have in a meeting held to day in the German-factory in King Akwa, Beach, voluntarily concluded as following.

Das Adjektiv “voluntarily” ist hier hervorgehoben, um zu zeigen, dass die Könige frei handelten. Außerdem vergessen wir nicht den Fakt, dass diese Könige in einem „Meeting“ waren. Bei einer Versammlung kann alles passieren. Sie könnten sich durch irgendwelches deutsche Verhalten oder Geschenke wohl überzeugen lassen. Laut Kum’a Ndumbe hatte Lock Priso, der König von Hickorytown, dieses Vertragswerk als einen Betrug bezeichnet, weil die Könige Geschenke bekommen hatten (Kum’a Ndumbe III, 2007, S. 70).

Auch in dem Vertrag vom 11./ 12. Juli 1884 wurden Vorbehalte von Königen gemacht. Diese sind in fünf Artikeln geordnet, nämlich

1. under reservation of the right of any third person
2. reserving that all friendship and commercial treaties made before with foreign governments shall have full power;

3. that the land cultivated by us now and the places, towns are built on, shall be the property of the present Owners and their successors;

4. that the Goumie shall be paid annually as it has been paid to the Kings and Chiefs before;

5. that during the first time of establishing an administration here, our Country fashions will be respected (Théophile Owona, 1991, S. 280- 281)

Es ist wichtig sich zu fragen, ob in dieser Epoche die kamerunischen Könige, sich auszudrücken konnten. Es herrschte geistesgeschichtlich eine politische Ideologie, eine etablierte wirtschaftliche und soziokulturelle Ordnung, wo nur kräftige Gesellschaften beziehungsweise Menschen zum Wort kommen durften. Mit der Bekanntschaft dieser Geistesgeschichte ist es immer möglich, diese Wünsche als Vorbehalte der kamerunischen Könige zu betrachten? So lautet unsere Leitfrage. Diese Vorbehalte konnten als Wünsche der Könige betrachtet werden, in dem Sinne, die Könige dachten an ein System, in dem alle Menschen die Möglichkeit hatten, das Wort zu ergreifen. Sie wussten nicht, dass sie in eine Maschinerie gerieten, wo die Schwachen nichts zu sagen hatten oder wo das Sagen der Schwachen keine Bedeutung hatte. Ramón Grosfoguel äußert sich darüber: "Subaltern knowledges were excluded, omitted, silenced, and ignored" (Ramón Grosfoguel, 2003, S. 20). Tatsächlich Ramón Grosfoguel gibt uns das Recht, wenn wir sagen, dass die Aussagen der Könige keine Bedeutung für die Deutschen hatten, weil die Kenntnisse der Subordinierten als ungültig wahrgenommen werden sollten.

Es gab in dem Vertrag vom 7. Januar 1885 eine Textpassage, die die freundlichen und Handelsbeziehungen zwischen den Königen von Mapanja und den Deutschen beschrieb. Die Textpassage besagt: „King desirous of maintaining and strengthening the relations of [...] friendship and commerce which have so long existed between the people of Mapanja and the German commercial houses at the coast“. Diese Aussage ist der Beweis dafür, dass die Könige keine Idee über die internationale Auffassung der Beziehung hatten. Sie wussten nicht, dass die Beziehung im Sinne der Freundschaft nicht vorhanden war, weil für sie die Solidarität und die Freundschaft die Grundprinzipien von allen Beziehungen bildeten. Die Deutschen hatten schon verstanden, dass es zwischen Staaten oder Menschen keine freundliche Beziehung gab, sondern eine Beziehung im Sinne der Interessen. In derselben Logik besagt das folgende Zitat: «Le peuple allemand, somme toute, ne doit viser qu'a la possession de colonies pour le commerce et les plantations, en les limitant en particulier aux pays qui possèdent une forte population indigène» (Charles Andler, 1916, S. 21). Dieses Zitat als solches scheint eine Empfehlung zu sein. Diese Empfehlung, in der keine

Freundschaftsaspekte beschrieben werden, beschränkt sich nur auf die Interessenaspekte, und zwar den Handel und die Plantage.

Die Verträge besagen auch, dass die Küstenkönige und- Hauptlinge genauso die Könige und Hauptlinge vom Hinterland unabhängig waren und dementsprechend handelten sie für sich selbst und für ihr Volk. Nehmen wir nur einen Auszug aus dem Vertrag vom 7. Januar 1885, um dieses Argument zu begründen:

And whereas the said Consulgeneral Dr. Nachtigall has duly authorized Mr. Hugo Zoeller to conclude Treaties with several independents Kings Chiefs and landowners in the Cameroons-mountain [...]; The said M. Hugo Zoeller acting for and behalf of his Majesty the German Emperor King of Prussia and the King Mosasso and the Chiefs of Mapanja acting for themselves and the people of Mapanja [...].

Diese Behauptung ist einerseits wahr, weil die Könige interne Probleme hatten und die Unterzeichnung von Verträgen sollte für sich sehr hilfreich sein. Bezüglich der Probleme behauptet Albert Wirz wie folgt: „les rois et les chefs se concurrençaient dans les affaires et ils se disputaient la prééminence“. Das Problem hier war, dass die Könige und die Hauptlinge sich über die Macht stritten. Sie strebten nach einer bestimmten Stellung in ihrer eigenen Gesellschaft. Die Unterzeichnung von Verträgen sollte der Problemlösung helfen.

Ebenso wollten die Könige und die Hauptlinge die Missverständnisse zwischen Königen und Bürgern beseitigen. Sie wollten dabei den Schutz vor dem internen Krieg und die Festigung der Wirtschaft und der Politik mithilfe einer europäischen so genannten Großmacht (Philippe René Oyono, 2005, S. 7) versichern. Was die Auswahl der Großmacht angeht, hatten die Repräsentanten Kameruns England ausgewählt, um ihre Projekte zu realisieren. Dabei wurden drei Briefe zwischen 1879 und 1881 zu der Königin von England geschickt. Der gemeinsame Brief wurde von Dika Mpondo genannt König Akwa und Ndumb'a Lobe genannt König Bell am 6. November 1881 geschickt (Kum'a Ndumbe III, 2007, S. 66). Die Verspätung der genannten Majestät eine Antwort zu geben, erlaubte den deutschen Firmen die Gelegenheit zu ergreifen, das Küstenvolk zu überzeugen. Die deutschen Firmen redeten den deutschen Kanzler Otto von Bismarck an, der sich früher nur für die Verstärkung der deutschen Einheit interessierte, um ihm die Wichtigkeit der Besetzung anderer Gebieten zu erklären. Überzeugt, entschied er sich zuerst Gustav Nachtigal zu dem kamerunischen Boden zu schicken, und dann eine Kongokonferenz zu berufen, mit dem Ziel die Regeln der Besetzung festzulegen (Kum'a Ndumbe III, 2007, S. 66).

Übrigens stellen wir diesen oben erwähnten Auszug infrage. Die Unterzeichnung von Verträgen sollte zur Verwirklichung der deutschen Projekte dienen. Dabei war die königliche

Handlung sehr bedeutend. Diese Handlung sollte ein Beweis für die Legitimation der Übereinstimmung zwischen den Protagonisten sein. Ein Vertrag ist eine Verständigung mit mindestens zwei Partnern. Deswegen sagen wir, dass die Könige und Hauptlinge nicht nur für sich selbst handelten, sondern auch für die Deutschen, denn die Verträge mit den kamerunischen Völkern dienten zur Vermeidung von Rivalitäten zwischen Großmächten.

Bei der Lektüre des Vertrags vom 7. Januar 1885 hat auch der erste Artikel unsere Aufmerksamkeit gelenkt. In diesem Artikel wird unterstrichen: „The King Mosasso and the Chiefs of Mapanja transfer to his Majesty the German Emperor, King of Prussia [...] all and every rights of Sovereignty [...]”. Was in diesem Artikel wichtig ist, ist die direkte Souveränitätsübertragung. Das heißt, die Übertragung erfolgt durch Staaten ohne Berücksichtigung vom Vermittler. Die oberflächliche Lektüre zeigt zwar, dass es um einen übereinstimmenden Vertrag geht, aber es scheint nicht der Fall zu sein, wenn wir zwischen den Zeilen lesen. Wie kann ein König oder ein Hauptling alle seine Souveränitäts-, Verwaltungs-, und Gesetzgebungsrechte übertragen? Dieser Artikel lässt uns darüber nachdenken, dass die Könige und Hauptlinge unter Druck waren. Das heißt, die Repräsentanten des Gebiets Mapanja waren in ihren Handlungen nicht völlig frei. Wenn die Könige den Deutschen ihre Souveränität geben, das bedeutet einfach, dass diese Könige und Hauptlinge ohnmächtig bleiben.

Die Ohnmacht der Könige und Hauptlinge kann in dem Vertrag vom 13. Januar 1883 genauso wie in dem Vertrag vom 11./ 12. Juli 1884 verifiziert werden. Nehmen wir den folgenden Auszug des Vertrags vom 11./ 12. Juli 1884 als Beispiel dafür: „We give this day our rights of Sovereignty the Legislation and Management of this our Country entirely up to Mr. Eduard Schmidt acting for the firm C. Woermann and Mr. Johannes Voss acting for [...] Jantzen and Thormählen [...]”. Hier übertrugen die Könige und Hauptlinge den Vertretern der deutschen Firmen ihre Macht. Dabei stellen wir uns die Frage, ob es zwischen Königen und Vertretern einer Firma Machtgleichheit gibt. Der König ist die oberste Instanz eines Königsreiches und er braucht nicht mehr seine Macht zu einem Dritter zu übertragen. Die Übertragung sollte durch Menschen, die die gleiche Macht haben, erfolgen und nicht anders. Wir können dazu sagen, dass die Könige von Mapanja eine Lehre daraus zogen. Deshalb vertrugen sie sich direkt mit dem Reich oder mit den Repräsentanten des deutschen Reiches. Das ist in dem ersten Artikel des Vertrags vom 7. Januar 1885 festzustellen.

3.2.3 Kritische Analyse der Verträge

Im Allgemeinen wendet sich unsere Kritik gegen die Abwesenheit Gustav Nachtigals während der Unterzeichnung der oben erwähnten Verträge. Joseph Gomsu behauptet, dass:

Le Dr. Nachtigal, consul allemande à Tunis depuis 1882, fut chargé le 19 mars 1884 d'une mission d'information sur la côte ouest-africaine. Le premier souhait de la chambre de commerce de Hambourg venait ainsi de se réaliser. Selon les directives données à Nachtigal, il devait étudier le commerce allemand en Afrique, analyser les intentions anglaises sur l'annexion de territoires en Afrique de l'Ouest, assurer les droits des commerçants allemands en territoire étranger et signer les traités avec les chefs de territoires indépendants pour garantir les droits de ces mêmes commerçants. (Joseph Gomsu, 1982, S. 76-77).

Dr. Gustav Nachtigal gemäß dieser Behauptung war der einzige deutsche Vertreter, der also die Verträge an der westafrikanischen Küste unterzeichnen sollte. Aber das war nicht der Fall des Vertrags von 11./ 12. Juli 1884 und des Vertragstextes von 15. Juli 1884, wo andere Repräsentanten ans Licht gekommen waren.

Ebenso ist der Vertrag von 13. Januar 1883 ein einseitiger Text. Nur die Kamerunischen Könige wurden die einzigen, die eine Rolle spielten. Erstens waren sie die allein Sprechenden des Vertrags und zweitens waren sie diejenigen, die die deutschen Händler schützen sollten. Ein Vertrag ist normalerweise eine Verständigung zwischen mindestens zwei Partnern oder Personen. Die Handlung der Könige lässt verstehen, dass die deutschen Händler trotz der Tatsache, dass die Könige noch über die Macht verfügten, einen großen Einfluss hatten. In Bezug auf den Schutz richtete sich der ganze Vertrag auf Seite der Deutschen. Im engeren Sinne garantierte der Vertrag die deutschen Händlerrechte. Die deutschen Händler hatten die Möglichkeit, die Arbeiter zu entlassen. Davon ausgehend verstehen wir, dass es machtlose und machtergreifende Teilnehmer gab. Der Repräsentant der deutschen Händler Schmidt wurde also als der Richter betrachtet, denn alle Handelsmissverständnissen bzw. Streiten wurden von ihm gelöst²⁰.

Ebenfalls war der Deutsch- Dido Vertrag von 11. Juli 1884 ein Beschiss- beziehungsweise ein Betrugsvertrag. Erstens wurden die Kolonisierten am Tag der Unterzeichnung durch Geschenke bestochen. Golf Dornseif behauptet darüber, „1884 traten die Deutschen in Aktion und versetzten viele Chiefs durch großzügige Geschenke in gute Laune, was sich natürlich bald auszahlte. Nun galten die Sympathien der Häuptlinge fast über Nacht dem fernen Kaiser in Berlin an Stelle von Queen Victoria“ (Golf Dornseif, S. 3). Daran

²⁰ Diese Information wird aus Artikel 6 der Verhandlung gezogen.

dachten die Kolonisierten, dass an Stelle der Engländer die Deutschen sehr hilfreich sein konnten. Diese Art und Weise, die deutsche Handlung zu betrachten, konnten wir behaupten, dass die kolonisierten sehr naiv waren. Zweitens wurden die Kolonisierten ein Opfer eines Vertrauensmissbrauchs, denn sie haben bei der Unterschreibung der Verhandlung einige Bedingungen, die die Deutschen nicht respektiert haben, formuliert. Die Wichtigsten waren die folgenden²¹:

2. reserving that all friendship and commercial treaties made before with foreign governments shall have full power;

3. that the land cultivated by us now and the places, towns are built on, shall be the property of the present Owners and their successors;

4. that the Goumie shall be paid annually as it has been paid to the Kings and Chiefs before;

5. that during the first time of establishing an administration here, our Country fashions will be respected (Théophile Owona, 1991, S. 280- 281)

Der Vertrag, der am 12. Juli 1884 unterzeichnet worden war, scheint auch ein Betrugsvertrag zu sein. Erstens hat er denselben Inhalt wie den Vertrag von 11. Juli 1884, was uns dazu erlaubt, die Fragen über seine Originalität zu stellen. Wir stellen fest, dass dieser Vertrag eine Kopie des Vertrags von 11. Juli 1884 war, weil man nichts verändert hat. Zweitens gilt auch die Abwesenheit des deutschen Konsuls bei der Unterzeichnung der beiden Verträge als der Grund dafür, dass es sich nicht um einen Vertrauensvertrag handelt, denn Gustav Nachtigal ist nirgends erwähnt. Drittens wurden die vier oben erwähnten kamerunischen Bedingungen von den Deutschen ein Vorwand, um zu sagen, dass die Deutschen die kamerunischen Könige zum Wort kommen lassen hatten. Der am 11. und 12. Juli 1884 unterzeichnete Vertrag war sehr bedeutend, denn er sollte als Mittel zur Vermeidung von Rivalitäten zwischen anderen europäischen Staaten fungieren.

3.3 Zusammenfassung

Im Rahmen dieses Kapitels, dessen Titel „Deutschland und Souveränitätsübertragung in Kamerun“ lautet, ging es einerseits um die historischen Gründe der Souveränitätsübertragung zwischen Kamerun und Deutschland, andererseits um die kritische Betrachtungsweise der Verträge, die daraus resultieren. Bei der Behandlung dieses Kapitels haben wir festgestellt, dass die Unterzeichnung dieser Verträge viele Kontroversen verursachte. Deutschland sowie

²¹ Das sind Zitate aus zweiter Hand.

Kamerun hatten unterschiedliche Wahrnehmungen und dementsprechend unterschiedliche Interessen. Deswegen kamen wir zu einem Interessenspiel. Zu diesem Zweck kommen wir zum Wort, dass das deutsche Souveränitätskonzept die deutsche Kolonisation in Kamerun erleichtert und legitimiert hat, denn es handelte sich für sie um die Besetzung, deren Ziel der Schutz von ihren eigenen Interessen war. Diese Interessen waren nicht nur politisch, soziokulturell, sondern auch wirtschaftlich. Deutlich gesagt, wollten die Deutschen ihren großen Traum verwirklichen. Die Kameruner dagegen sahen in der Souveränitätsübertragung den Schutz vor Missverständnissen mit den Einwohnern und zwischen anderen europäischen Händlern und Ländern. Sie wollten auch ihrerseits ihre politischen und wirtschaftlichen Strukturen modernisieren, weil sie daran dachten, dass die Europäer bzw. die Deutschen gute politische Organisationen besaßen. Diese Denkweise führte die kamerunischen Völker zu einem ernst zu nehmenden Irrtum. Diese Meinungsverschiedenheit löste einen Auffassungskonflikt zwischen den beiden Protagonisten aus. Das heißt, es entstand zwischen den beiden ein Aufeinanderprallen der Meinungen. Während die Dualaregierenden an ein gutes Verständnis mit den Deutschen dachten, widmeten sich die Deutschen ihrer ungeheuer vielen Erwartungen. Die Deutschen interessierten sich für die Ausbeutung der Bodenschätze und andere Ressourcen wie Palmöl und Gummis. Für das Erreichen ihrer Ziele hatten die Deutschen viele Strategien angewendet. Konsequenterweise entstanden schwerwiegende Auswirkungen auf Seite der Kameruner.

4. Ausübung und Auswirkungen der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext

Dieses Kapitel behandelt einerseits die angewandten deutschen Strategien zur Bewahrung der kamerunischen Souveränität und zur Haltung Kameruns unter der Kontrolle und andererseits die verschiedenen Auswirkungen der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext.

4.1 Ausübung der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext

4.1.1 Strategie zur Bewahrung Kameruns unter Kontrolle

Bei der Bildung einer kolonialen Nation haben die Deutschen unterschiedliche Strategien angewendet, die in die politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Ebenen geordnet werden.

4.1.1.1 Auf politischer Ebene

Auf politischer Ebene wurde die militärische Methode verwendet, damit die Deutschen ihre Macht durchsetzten. Die erste deutsche militärische Operation in dem kamerunischen Schutzgebiet wurde die bewaffnete Intervention an der Küste wegen der Ablehnung des Königs Lock Priso, den Duala-Deutschvertrag zu unterzeichnen. Dieser Königsakt diente den Deutschen als Vorwand zur Militärhandlung. Diese erste militärische Intervention erfolgte mit Kriegsschiffen namens *Möwe*, *Bismarck* und *Olga*, in denen man Waffe, Soldaten fand.

Ebenso folgten viele weitere militärische Operationen in dem Schutzgebiet Kameruns, und zwar die Militärerobung von Jaunde. Unter der Leitung von dem Leutnant Kunt Tappenbeck, Dominik wurde das Gebiet Jaunde seit 1887 durch die Träger, die aus der afrikanischen Küste kamen, gebaut. 1889 wurde die Polizeistation von Jaunde errichtet. Njeuma behauptet dazu: « Le poste administratif fut créé en février 1889. Ce fut le premier relais de l'administration allemande dans l'arrière-pays. on l'appela, „Yaoundé",[...]» (Martin Njeuma, 1989, S. 136). Natürlich galt diese Polizeistation als erste Spur der deutschen Verwaltung im Hinterland. Die Deutschen haben alles, was in ihren Kräften stand, gemacht, um die Bürger dieser Gegend unter Druck zu setzen.

Die Erstellung von Verordnungen, deren Ziel die Durchsetzung von Ideen, Pflichten und das Verbot von bürgerlichen Rechten war, wurde eine andere deutsche Methode zur Bewahrung

Kameruns unter Kontrolle entwickelt. Die Deutschen haben die kamerunischen Bürger dazu gezwungen, die Steuer und die Gebühren zu bezahlen. Als Beispiel dafür haben wir die Bekanntmachung vom 29. März 1911, betreffend die Besteuerung der Eingeborenen, deren Absatz 1 besagt: „steuerpflichtig gemäß der Verordnung vom 20. Oktober 1908 sind die Eingeborenen des ganzen Schutzgebiets mit Ausnahme der Bezirke, Molundu, Garua, und Kuserie“ (Ruppel, 1912, S. 461).

Dabei verstehen wir, dass die Deutschen die Kontrolle über die Steuer hatten. Die kamerunischen Völker haben alle ihre Steuerrechte verloren. Das heißt, die Kolonialherren waren die Subjekte und die anderen die Untertanen beziehungsweise die Objekte. Diejenigen, die davon profitierten, wurden immer noch die Kolonialherren. Die folgenden Aussagen bestimmen:

Toutes les autorités coloniales eurent aussi massivement recours à l'impôt en travail. Les indigènes étaient susceptibles de fournir un certain nombre de jours de travail à l'administration, ou pire, à la compagnie privée qui administrait le territoire, à moins qu'ils ne puissent verser une compensation en argent²²

Dieses Zitat beschreibt die Art und Weise, wie die Bürger die Steuer bezahlen sollten. Die Bürger sollten die Steuer im Rahmen des Möglichen bezahlen.

Der Erlass von 19. Juni 1895 verbot den Duala-Bürgern den Handel (Kum'a Ndumbe III, 2007, S. 76). Daher behaupten wir, dass die Deutschen die Macht der Bürger durch die Durchführung von Verordnungen ergriffen haben, denn die Könige waren die einzigen, die die Maßnahmen für die Steuer trafen. Das ist, was der dritte Vorbehalt des Vertrags vom 11./12. Juli 1884 vorhatte.

4.1.1.2 Auf wirtschaftlicher Ebene

Die herrschenden Methoden auf dieser Ebene waren die Bestechung und die Plantage. Bei der Bestechung ist ein individuelles oder gemeinsames Verhalten zu verstehen, das im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Normen steht. Die Korruption entstand, wenn es mindestens zwei Partner gibt, und zwar einen Bestechenden und einen Bestochenen. Der Bestechende ist derjenige, der von jemandem ein Trinkgeld fordert, damit er ihm einen Dienst leistet. Der Bestochene seinerseits ist derjenige, der sich also unrechtmäßig die Güter, die Einkünften und das Gebührende einer Person aneignet. Er hat ein persönliches oder ein einseitiges Ziel, das er erreichen will.

²² Sequence7-HG11, Colonisation et décolonisation, in: www.academie-en-ligne.fr, S. 21 [abgerufen am 26.8.2015]

Sie wurde als Strategie verwendet, denn sie hat die Kameruner korrupt gemacht. Andler betont: «Pour quelques barils de rhum, la même année, les chefs de Bimbia cédèrent une bande de terre de cinq lieues de profondeur depuis le Mofimofellé jusqu'à King-William-Town» (Charles Andler, 1916, S. Vorwort XIV). Von diesem Zitat ausgehend unterscheidet man zwei handelnde Personen, nämlich die Kolonialherren und die Kolonisierten. Die Kolonialherren geben den Kolonisierten, was man „Dash“²³ nennt. Sie haben den Geist der Kolonisierten mit dieser Plage verführt, denn die Kolonisierten waren sehr naiv und sie wussten die Bedeutung dieser Geschenke nicht. Die Konsequenzen, die daraus resultierten, waren die Veränderung der Rolle der Könige. Sie sorgten sich nicht mehr um den Wohlstand der Bevölkerung. Sie dachten nur an ihr eigenes Interesse Sie unterzeichneten Verträge und sie verkauften Land und Boden ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der Völker.

Was die Plantage anbelangt, war sie auch eine bedeutende Methode, insofern als sie nicht nur die Herstellung von Handelsprodukten ermöglichte, sondern auch die Ausbeutung der Menschen. Die Sequenz 7 beschreibt also dieses Argument wie folgt: « Ces plantations avaient pour objectif de produire des cultures commerciales, c'est-à-dire des produits destinés à l'exportation vers la métropole et non à la consommation locale, [...] de plantations d'hévéas (arbre à partir duquel on obtient le caoutchouc naturel) »²⁴. Tatsächlich ist es wichtig, sich eine Frage zu stellen, um zu wissen, wie man etwas produzieren kann, ohne das Recht darauf zu haben. Die Bürger sind die einzigen herstellenden Personen, aber sie haben kein Recht darauf, die hergestellten Produkte zu genießen, weil die Produkte exportiert waren.

4.1.2. Die kolonialen Missverständnisse in der Souveränitätsübertragung

Die Souveränitätsübertragung hatte etliche Missverständnisse zwischen den Protagonisten verursacht. Diese Missverständnisse werden in drei folgende Ebenen zusammengefasst.

4.1.2.1. Auf politischer Ebene

Auf dieser Ebene hatte die Souveränitätsübertragung für jeden Protagonisten eine bestimmte Konnotation. Als die Deutschen an den Schutz des deutschen Bürgers und Landes dachten, meinten die Kameruner über einen Schutz vor dem lokalen und dem globalen Angriff. Die

²³ Das ist ein englisches Wort, das auf den Begriff Bestechung verweist.

²⁴ Sequence7-HG11, Colonisation et décolonisation, in: www.academie-en-ligne.fr, S. 19 [abgerufen am 26.8.2015]

deutschen Absichten standen den kolonisierten Positionen entgegen. Die Deutschen wurden durch das Machtprinzip beseelt, während die Kolonisierten auf Suche nach der richtigen Verwaltung und dem Schutz waren. Diese Gegenüberstellung von Machtwahrnehmungen verursacht, was Philippe René Oyono das Aufeinanderprallen der Wahrnehmungen (Philippe René Oyono, 2005, S. 23) nannte.

Neben diesem ersten Argument wurde auch die Tatsache erwähnt, dass die Kolonisierten gegenüber der internationalen Frage naiv waren. Dies kann durch die Unterzeichnung von Verträgen erklärt werden. Die kamerunischen Völker haben unterschiedliche Verträge mit den Deutschen unterzeichnet, ohne die Auswirkungen dieser Verträge zu beherrschen. Dabei betont Kum'a Ndumbe III, «En signant ces traités, les rois ne se rendaient pas compte qu'ils signaient la mort de leur propre reine et la mise sous tutelle de leurs territoires sous domination européenne». Das ist der Fall von dem Deutsch-Duala-Vertrag. Die Unterzeichnung dieses Vertrags hat die Eroberung des ganzen kamerunischen Landes/ Territoriums ermöglicht.

4.1.2.2. Auf wirtschaftlicher Ebene

Deutschland litt unter einem wirtschaftlichen Defizit und stürzte sich in die Suche nach ökonomischen Gütern im Ausland. Während die Kolonisierten beziehungsweise die kamerunischen Bürger über den Schutz der wirtschaftlichen Interessen nachdachten, sahen die Deutschen, wie sie sich diese Interessen unrechtmäßig aneignen konnten. So hat Deutschland wirtschaftliche Strukturen geschaffen, um seine wirtschaftlichen Interessen zu schützen. Unter diesen Strukturen zählt man das koloniale wirtschaftliche Komitee und die westafrikanische Pflanzengesellschaft, die zwischen 1884 und 1898 in Kamerun gegründet wurden. Aber von 1897 bis 1916 wurde eine Reihe von wirtschaftlichen Strukturen für den Schutz der deutschen Interessen errichtet. Laut Ngoh sind die folgenden Strukturen die deutschen Firmen, die sich in den kolonialen Gesellschaften befanden. Es geht um die westafrikanische Pflanzengesellschaft Victoria, die deutsche Kautschukaktiengesellschaft, die Kautschukpflanzung Meanja, die Afrikanische Frucht Compagnie, die Moliwe Pflanzengesellschaft, die Westafrikanische Pflanzengesellschaft Bibundi (Ngoh, V. J., 1990, S. 42, 43). Andere Pflanzengesellschaften wurden in Misselele, in Bimba, in Debundscha und in Hilfert geschaffen (Ebenda).

4.1.2.3. Auf soziokultureller Ebene

Im Gegensatz zum Prinzip der Solidarität, der Freundschaft der Kolonisierten, verhielten sich die Deutschen nicht im Sinne der Freundschaft, sondern im Sinne des Gründers des kolonialen Reichs (Philippe René Oyono, 2005, S. 15). Dabei hatte die mündliche Literatur eine Wichtigkeit. Die meinten:

Même si on n'est pas de la même classe, la cohabitation rapproche forcément. Ou encore: l'amitié arrive à dépasser la parenté ([...] on a constaté que l'amitié arrive à lier deux personnes plus que la parenté. Ceci à cause de l'habitude que les deux personnes ont d'être ensemble, qui fait qu'elles se connaissent mieux.

Un ami peut faire pour son ami ce qu'un parent ne pourrait faire pour lui) (zitiert nach Philippe René Oyono, 2005, S. 15).

Die Wahrnehmung der Freundschaft führte die Kameruner in die Irre, denn die Deutschen dachten nicht wie sie. Für die Deutschen bildete die Freundschaft keine Basis im Bereich der Beziehungen. Die Frage, wovon werden wir profitieren, kennzeichnete die deutsche Konzeption der Freundschaft.

Die beiden Protagonisten wurden mit zwei unterschiedlichen Kulturen konfrontiert. Die einen betrachteten ihre Kultur als die überlegene Kultur der Menschheit und wollten die anderen unterwerfen. Diese so genannte überlegene Kultur wollte einen ihrer Kulturaspekte, und zwar die Sprache überall propagieren und durchsetzen. Wenn die Kolonisierten an die Sympathie, an das brüderliche Gefühl dachten, predigten die anderen die Ungleichheit.

4.2 Auswirkungen der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext

4.2.1 Völliger Verlust der kamerunischen Souveränität

Die Machtergreifung von Kamerun durch die Deutschen verursachte den Machtverlust der Könige. Sie ergriffen zuvor nicht nur das Wort, sondern sie waren eine Entscheidungsinstanz in verschiedenen Bereichen des Lebens. Sie waren die oberste Gewalt der gesellschaftlichen Ordnung. Der Machtverlust begann zuerst mit der Unfähigkeit der Volksrepräsentanten, einen Kompromiss über die Missverständnisse zwischen Völkern zu finden. Dieser Machtverlust weitete sich mit der deutschen Machtergreifung aus. Von einem Subjekt ausgehend sind die Könige ein Objekt der Unterdrückung geworden. Sie waren, egal, ob sie mächtig waren, beschimpft, bestraft und auch hingerichtet. Die deutsche Souveränität kam zustande. So formulierten sie Verordnungen und Vorschriften, deren Ziel es war, die Macht durchzusetzen. Als Beispiel von Verordnungen haben wir den Runderlass des Gouverneurs, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, vom 28. Oktober 1909 (Ruppel, 1912, S. 821) und die

Zollvorschrift vom 1. August 1911 (Ruppel, 1912, S. 504) gilt als Beweis für die bestehenden Vorschriften. Diese erlassenen Verordnungen und Vorschriften arbeiteten die Richtlinien und die Prinzipien über die Strafe und die Zölle aus. Diese Aufgabe war damals die Leistung der Könige, denn die Könige hatten die Macht, die Strafmaßnahmen und die Zölle zu bestimmen.

Neben dem Machtverlust der Könige stellte man ebenso den Sprach- und den Währungsverlust fest. Der Sprachverlust fing mit dem Unterrichtsverbot der kamerunischen Sprachen in der Schule an. Dieser Sprachverlust wurde wahrnehmbar mit der Errichtung von Schulen, in denen man die deutsche Sprache unterrichtete. Also wurde am 24. Februar 1887 die erste konfessionslose Schule der deutschen Regierung mit 32 Schülern unter der Leitung von Theodor Christaller im Gebiet Bonamandone²⁵ errichtet (Kum'a Ndumbe III., 2007, S. 80). Deutsch galt als die Sprache des Unterrichts. Bei dem Währungsverlust hat das kamerunische Volk seine eigene Währung, deren Namen Kroo²⁶ oder Kru²⁷ war. 1 Kru glich 20 Mark²⁸. Die Abwertung war allmählich je nach den Bedingungen oder Bedürfnissen der Machthaber. Die Kameruner verloren nach und nach ihre Währung.

4.2.2 Widerstände

Die kamerunischen Völker haben das deutsche gefährliche Spiel gesehen, deshalb entschieden sie sich, die deutschen Absichten durchzukreuzen. Sie sahen in der deutschen Handlung eine Verachtung bzw. eine Verdinglichung der Menschen, denn sie ärgerten sich über die deutschen Methoden, und zwar die Einschüchterung, die Stockschläge, die Zwangsarbeit sowie die Folter. Es gab etliche Widerstände, aber wir werden uns nur mit einigen beschäftigen. Der erste war der Widerstand von Lock Priso. Es ging hier um einen Widerstand gegen den am 12. Juli 1884 unterzeichneten Vertrag. Der König von „Hickorytown“ war gegen die Unterzeichnung des Deutsch-Duala Vertrags vom 12. Juli 1884, denn er meinte, es ging um einen Betrugsvertrag (Kum'a Ndumbe III., 2007, S. 69). Deswegen lehnte er die deutsche Flagge auf seinem Gebiet ab.

Außer diesem Küstenwiderstand gab es in dem Hinterland unterschiedliche Widerstände gegen die Deutschen, und zwar den Widerstand von Jaunde. Weil die Könige von Jaunde und ihre Mitarbeiter sehr bedroht und bestraft waren, entstand eine Unzufriedenheit gegen die

²⁵ Ein Stadtviertel von Duala

²⁶ Englische Benennung der Währung

²⁷ Deutsche Bezeichnung der Währung.

²⁸ Der Mark war die deutsche Währung, die zu Beginn der Ausübung der Macht zu niedrig war.

Deutschen. Deswegen begannen die Bürger dagegen zu kämpfen. Die Deutschen bestraften die Jaunde-Bevölkerung wie Tiere. Dieses Volk wurde von den Deutschen nicht geschätzt. Das ist der Fall von Essono Ella, die 25 Peitschen bekam. Was die Jaunde-Völker geärgert hatte, war auch die Tatsache, dass die Macht dieser prominenten Persönlichkeit nicht respektiert wurde. So irritierte sich der König Ombgwa Bissogo gegen diese Situation. Deshalb löste im Jahre 1895 ein Konflikt zwischen den Deutschen und dem Jaunde- Volk aus. Dieser Konflikt endete sehr schnell im Jahre 1896 (Ngoh, V. J., 1990, S. 58) und wurde durch die Unterzeichnung eines Friedensvertrags geschlichtet.

Ein weiterer Konflikt zwischen dem Ewondo und den Deutschen entstand 1907. Der Grund dafür war der Vergiftungsversuch von Karl Atangana durch die Mvog- Ada (Ngoh, V. J., 1990, S. 60). Die Völker von Mvog-Ada versuchten also Karl Atangana zu vergiften. Die Deutschen wollten Karl Atangana als Hauptling des Mvog- Ada setzen. Diese Situation regte die Kolonialherren auf, so dass sie am 11. April 1907 einige Könige inhaftiert und hingerichtet hatten. Am 5. Mai 1907 endete der Konflikt mit dem Tod von Onambélé Nkuh. (Ebenda).

Neben diesen schon erwähnten Widerständen gab es auch im Hinterland heftige Widerstände gegen die Deutschen. Das ist das Beispiel vom Widerstand von Tibati. Die Bürger dieser Gegend revoltierten gegen das deutsche Eindringen. 1898 entschied der Gouverneur Jesko von Puttkamer, eine Truppe dort zu schicken. Die Truppe bestand aus Trägern und Soldaten. Tibati wurde von einem Lamido, dessen Name Mohamman Lamou war, geführt. Der Kampf gegen die deutsche Truppe war kompliziert, denn die Bürger hatten eine altertümliche Methode. Die deutsche Truppe vernichtete die Bürger mithilfe ihrer Waffen. Mohamman Lamou wurde inhaftiert und im Duala- Gefängnis abgeführt, wo er später starb. Nach diesem deutschen Erfolg in Tibati marschierten die deutschen Truppen auch in andere nördliche Gebiete ein.

4.2.3 Ausdehnung des Landes

Die deutsche Besetzung von Kamerun hat ermöglicht, die Grenzen des Landes zu erweitern. Aufgrund der Anwendung der Kongokonferenzklausel, die besagte, dass jede an der Küste schon eingerichtete europäische Macht ihre Grenzen ins Hinterland bis zur Begegnung von einer anderen Macht festlegen durfte, war der Ausgangspunkt für die Ausdehnung Kameruns. Ein Jahr nach der Unterzeichnung des Vertrags von 12. Juli 1884 wurde eine Reihe von anderen Verträgen unterschrieben. In dieser Hinsicht wurden zuerst die westlichen Grenzen durch die Unterzeichnung von folgenden Verträgen zwischen Deutschland und

Großbritannien gezogen. Der erste westliche Vertrag zwischen diesen beiden Ländern wurde von 29. April/7. Mai 1885 unterschrieben. Er ermöglichte die Abgrenzung von Rio del Rey bis zum Crossriver²⁹ insbesondere bis zu dem so genannten Rapidsort. Die beiden Länder sagten Folgendes aus.

Großbritannien verpflichtete sich, keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Schutzherrschaften anzunehmen und der Ausbreitung deutschen Einflusses nicht entgegenzuwirken in demjenigen Teile der Küste und des Inlandes von Guinea, welche östlich von der Linie liegt, die aufwärts gebildet wird durch die rechte Uferseite des zwischen dem 8° 42' und 8° 46' östlicher Länge in die See mündenden Rio del Rey bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie die Richtung nach der linken Uferseite des Alt-Calabar- oder Croßflusses nimmt, diesen Fluss überschreitet und ungefähr auf dem 9° 8' östlicher Länge an einem Punkte endigt, der auf der englischen Admiralitätskarte als Rapids bezeichnet ist (Ruppel, 1912, S. 1).

Deutschland verpflichtete sich, keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Schutzherrschaften anzunehmen und der Ausbreitung britischen Einflusses nicht entgegenzuwirken in demjenigen Teil der Küste und des Inlandes von Guinea, welcher zwischen der, wie vorstehend angegeben, an der Mündung des Rio del Rey beginnenden Linie und der britischen Kolonie Lagos liegt (Ruppel, 1912, S. 1).

Diese deutsch-britische Übereinstimmung hat erlaubt, den Krieg zwischen den beiden zu vermeiden, denn jeder Signatarstaat sollte seine Aussage anerkennen. Und so wurde die erste kamerunische Grenze bestimmt.

Andere Verträge zur Abgrenzung von westlichen Gebieten wurden ans Licht gebracht. Das ist der Fall vom Vertrag des 27. Juli/2. August 1886, dessen Unterzeichnung in London gemacht wurde. Hier wurde die Grenze des Crossflusses bis zum Yola³⁰ verlängert (Ruppel, 1912, S. 2). Die Anerkennung von jedem war für die beiden Mächte sehr wichtig, damit die Geschäftsatmosphäre erleichtert wurde. Der letzte westliche Vertrag wurde am 16. Juli 1906 unterschrieben. Er hat die Grenzfestsetzung von Yola an bis zum Tschad-See ermöglicht (Ruppel, 1912, S. 7).

Nach der Festsetzung der westlichen Grenze unternahm Deutschland eine Reihe von Verhandlungen mit Frankreich über die südliche und östliche Abgrenzung des Landes. Der erste Vertrag zog die südliche Grenze, die sich von Campofluss bis zum Sangha verlängerte. Der Vertrag wurde 1885 nach folgenden Bestimmungen unterzeichnet:

Die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers verzichtet zugunsten Frankreichs auf alle Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über die südlich vom Campofluss (sic) gelegenen Gebiete, welche von deutschen Reichsangehörigen erworben und unter das Protektorat Sr. Majestät des Kaisers gestellt

²⁹ Crossriver war die nigerianische Bezeichnung des Croßflusses.

³⁰ Yola war historisch gesehen die Hauptstadt des Kaiserreiches von Adamaua

worden sind. Dieselbe übernimmt die Verpflichtung, sich einer jeden politischen Einwirkung südlich von einer Linie zu enthalten, welche dem genannten Fluss (sic) von seiner Mündung bis zu dem zehnten Grad östlicher Länge von Greenwich [...] und von diesem Punkte ab dessen Breitenparallel bis zu dem Scheidenpunkt des letzteren mit dem fünfzehnten Grad östlicher Länge von Greenwich [...] (Ruppel, 1912, S. 11).

Der Vertrag bestimmt eigentlich die Maßnahme, die jeder Signatarpartner berücksichtigen muss. Der Südteil von Campo gehört dem französischen Teil und von dem Süden aus sind die Deutschen die Angehörigen. Jeder Teilnehmer verpflichtete sich die Beschlüsse der Verhandlung anzuerkennen.

Der dritte Vertrag hat ermöglicht, die Grenze von Kunde bis zum Tschad-See mit der Abzweigung in Diamaré zu ziehen. Die Abzweigung entstand wegen der Tatsache, dass es in diesem Gebiet Elfenbeine gab. Die zwei Großen unternahmen die Verteilung noch einmal zu überprüfen. Deshalb wurde eine heftige Diskussion zur Festlegung des Vertrags geführt. Nach der Diskussion kamen die Beiden zu einem Kompromiss. Deutschland sowie England genoss ein Teil des Gebietes und 1894 wurde der Vertrag unterschrieben.

Mit der Festlegung dieser Verträge hatte man schon ein Kamerun mit einer Fläche von ungefähr 491000 Quadratkilometer. 1911 wurde Kamerun mit dem Schlag von Agadir neu verlängert. In der Tat hat Frankreich Deutschland ein Teil seiner Besatzungszone gegeben und Deutschland gab Frankreich seine marokkanische Besatzungszone. 275000 Quadratkilometer hat Frankreich Deutschland gegeben. Diese Beweisführung wird durch die folgenden Worte von Guiffo Jean-Philippe erläutert, und zwar:

En 1911 le Cameroun qui couvrait déjà une superficie de 491000 km², n'allait pas tarder à s'agrandir à la suite du coup d'Agadir. En effet, en échange de sa mainmise sur Maroc, la France cède à l'Allemagne un territoire de 275000 km² situé à l'Est et au sud du Cameroun allemand (Jean-Philippe Guiffo, 2007, S. 18).

4.3 Zusammenfassung

Das vierte Kapitel unserer Arbeit bestand darin, die Ausübung und die Auswirkung der deutschen Souveränität im kolonialen Kontext zu untersuchen. Dieses beschrieb die wichtigsten Mechanismen der deutschen Machtergreifung und die Folgen, die daraus resultierten. Wir haben bemerkt, dass die deutschen Strategien zum Machtverlust von Königen und zum Konflikt geführt hatten. Die Deutschen hatten den Kolonisierten ihre Auffassung durch unmenschliche Methoden durchgesetzt. Es handelte sich um Todesstrafe, Folter, Zwangsarbeit. Die Steuer und die Gebühren wurden auch angewandt. Diese Situation

fürte zu einem unfreundlichen Klima auf Seite der Kolonisierten. Sie hat besonders bei den kamerunischen Bürgern starke Widerstände verursacht. Wir bemerken, dass die kamerunischen Widerstände die Folge der kolonialen Missverständnisse waren. Außer der Tatsache, dass die kamerunischen Völker die deutschen Methoden verweigerten, lehnten sie auch die Positionszwei ab, das heißt, die subordinierende Position. Diese Ablehnung hat auf gar keinen Fall die koloniale Unternehmung verhindert, die Kamerunischen Subjekte als Subordinierten zu betrachten, denn alle Entscheidungen von Kolonialherren getroffen wurden. Die Könige und ihre Bürger hatten das Wort, die Macht und die Prestige total verloren.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, die Souveränitätsübertragungsverträge zwischen Kamerun und Deutschland während der deutschen Kolonialzeit zu analysieren. Die Untersuchung unseres Themas war durch die Formulierung von sieben Hypothesen gemacht. Die Untersuchung dieses Themas erfolgte durch Verträge, den Narrativansatz als eine Methode, die Diskursanalyse und die postkoloniale Theorie, besonders die Ansätze von Spivak Gayatri und Edward Said, um die Hypothese zu verifizieren. Es geht aus dieser Arbeit hervor, dass die Souveränitätsübertragung zwischen den beiden Partnern unterschiedlich wahrgenommen wurde, denn jeder Partner verfügte über seine eigenen Absichten, die man als Leitmotiv von Souveränitätsübertragung betrachtet hat.

Wir kommen zum Schluss, dass das 19. Jahrhundert durch die Souveränitätskrise geprägt wird. Von dieser Krise ausgehend entstanden bestimmte historische Ereignisse, deren Konsequenzen bis heute sichtbar sind. Ausgehend von den Ereignissen fällt uns ein, dass die Kolonisation, der Auffassungskonflikt bei der Unterzeichnung der Verträge, der Machtverlust der kamerunische Könige und die Ausdehnung des Landes bestimmte heutige Probleme gelöst haben, und zwar den Konflikt zwischen Kamerun und Nigeria über das Gebiet Bakassi.

Literaturverzeichnis

- Amougou, T. J. (2010). *Dualisme financier et développement au Cameroun, une approche néo-braudelienne et systémique*. Presses Universitaires de Louvain.
- Amselle, J.P. (2010). *L'Occident décroché, enquête sur les postcolonialismes, Préface inédite* . Pluriel.
- Andler, C. (1915). *Les Origines du Pangermanisme 1800 à 1888* . Paris: Louis conard.
- Andler, C. (1916). *Le Pangermanisme colonial sous Guillaume II*. Paris: Louis conard.
- Anghie, A. (2004). *Imperialism, Sovereignty and International Law* . Cambridg : CSICL.
- Atangana, K. M. (1911-1915). *Jaunde-Texte, koloniale Subjektspositionen*. Hamburg.
- Benhessa, G. (2008). *La question de la souveraineté chez Georg Jellinek , M2 Droit public fondamental*. Université Robert Schuman.
- Bhabha, H. K. (2007). *Les lieux de cultures, une théorie postcoloniale*. Paris: payot.
- Blanchard, E. e. (2012). Introduction générale, le maintien de l'ordre dans l'empire français, une historiographie émergente.
- Bodin, J. (1955). *Six Books on the Commonwealth*. Oxford, England: Alden Press.
- Brower, D. (1996). *The World in the Twentieth Century, The Age of Global War and Revolution*. New Jersey: Prentice-Hall.
- Bullard, T. (2005). *A Deterritorialized History, Investigating German colonialism through Deleuze and Guattari, University of Victoria*.
- CADTM. (2009). *Colonialisme et Neocolonialisme au congo*.
- Capot-Rey, R. (1922). La situation politique et économique des anciennes Colonies allemandes. *Annales de Géographie, Persee, T. 31, n°174* .
- Casadevante y Romani, C. F. (2007). *Sovereignty and Interpretation of international Norms*. Berlin: Springer-Verlag .
- Chakrabarty, D. (2000). *Subaltern Studies and Postcolonial Historiography*. Duke: Duke University Press.

- Charles-La Vauzelle, H. (s.d.). *L'Afrique politique en 1900*. Paris: Boulevard Saint-Germain.
- Cornevin, R. (1966). L'Afrique Précoloniale du tournant du XVIe au XXe siècle. *Histoire de L'Afrique, Payot, Paris, T. II*.
- Darcy, J. (1900). La conquête de l'Afrique, Allemagne, Angleterre, Congo, Portugal. *L'Equilibre Africain au XXe Siecle, Paris*.
- Desai, G. (2001). *Subject to Colonialism*. Durham and London: Duke University press.
- Dippold, M. F. (1973). L'image du Cameroun dans la littérature coloniale allemande. *Cahiers d'études Africaines, Vol. 13, N.49*.
- Djomo, E. (2009). Geschichte der Sprachenpolitik Kameruns, oder: der lange Weg nationaler Sprachen aus der Verbannung. in: *Stellenbosch Papers in Linguistics PLUS, Vol. 38*.
- Dornseif, G. (s.d.). *Augenzeugenberichte zur Annektierung Deutsch-Kameruns*.
- Edward, S. (1980). *L'Orientalisme, L'Orient crée par l'occident, Traduction française*, . Edition du Seuil.
- Fanon, F. (1952). *Peau noire masques blancs*. Editions du Seuil.
- Fanon, F. (1967). *A Dying Colonialism*. New York: Grove Press.
- Fanon, F. (2003). *Les damnés de la terre*. Paris: La Découverte /Poche.
- Française, C. d. (1916). *Les Colonies Allemandes d'Afrique d'après les Rapports consulaires Anglais*. Paris: BNF Gallica.
- Grosfoguel, R. (2003). *Colonial Subjects, Puerto Ricans in a Global Perspective*, California: University of California Press.
- Guiffo, J.-P. (2007). *Le Statut International du Cameroun, 1921-1961*, . éditions de l'Essoah.
- Hamilton, D. S. (2008). Germany and Globalization. in: *Globalization and Europe, Prospering in the New Whirled Order, Center for Transatlantic Relations, Washington*.
- Helfrich, A. (2005). *Afrikanische Renaissance und traditionelle Konfliktlösung, Das Beispiel der Duala in Kamerun*, LIT Verlag Munster.
- Herrmann, A. (2001). *Ursachen des Ethnozentrismus in Deutschland, Zwischen Gesellschaft und Individuum*. Springer-Verlag, Wiesbaden.
- Hill, R. a. (s.d.). Colonialism and Inequity in Zimbabwe. in: *conserving the peace, resources, livelihoods and security*.
- <http://www.raison-publique.fr/article135.html>. (2015, 8. 25.).
- <https://www.facebook.com/pages/Souverainet%C3%A9/113035562040280?fref=ts#>. (2015, 8. 18.).

- Ibrahim, U. (00368). *CORE 102: What ist Modernity?*
- Kilomba, G. (2010). *Plantation Memories, Episode of Everyday Racism*. UNRAST- Verlag. Münster, 2. Auflage.
- Kpwang, R. (2011). Pouvoirs traditionnels et notions de “chefferies” au Cameroun, de la période pré coloniale à l’ère de la mondialisation. in: *La chefferie traditionnelle dans les sociétés de la grande forêt du Sud-Cameroun (1850-2010)*, L’Harmattan.
- Krasner, S. D. (1999). *Sovereignty, Organized Hypocrisy*. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- Krasner, S. D. (2001). *Problematic Sovereignty, Contested Rules and Political Possibilities*. New York: Columbia University Press.
- KRAUSS, H. (1966). Die moderne Bodengesetzgebung in Kamerun 1884-1964. in: (*IFO-Institut für Wirtschaftsforschung Afrika-Studienstelle*), Springer-Verlag, Berlin.
- Kum'a Ndumbe III. (2008). *Das Deutsche Kaiserreich im Kamerun, wie Deutschland in Kamerun seine Kolonialmacht aufbauen konnte 1880-1910*. Douala: AfricAvenir.
- Kum'a Ndumbe III. (2007). *L’Afrique s’annonce au Rendez-vous, la tête haute!* Douala: AfricAvenir/Exchange et Dialogue.
- Kum'a Ndumbe III (2006). *Afrika im Aufbruch, Afrika ist die Zukunft, B. II*. Douala: AfricAvenir.
- Kum'a Ndumbe III (2005). La mondialisation de l’économie camerounaise, ses origines et ses conséquences durables. in: *Kum'a Ndumbe III (Ed): Stratégies de survie des populations camerounaises dans une économie mondialisée– du secteur informel au secteur formel*, AfricAvenir E&D, Douala Berlin.
- Kum'a Ndumbe III et Loude, J. (1989). *Dialogue en noir et blanc, lettres*. Dakar: Présence Africaine.
- Kum'a Ndumbe III. (1986). *L’Afrique et L’Allemagne de la colonization à la cooperation 1884- 1986, Le Cas du Cameroun*. Douala: AfricAvenir.
- Loomba, A. (1998). *Colonialism/Postcolonialism*. London and New York: Routledge.
- Lugard, F. D. (1922). *The dual mandate in British tropical Africa*. Edinburgh and Londo: William Blackwood and Sons.
- Machiavel, N. (1921). *Le Prince, traduction française de Albert T’serstevens*. Librio.
- Maclean, F. (1918). *Germany's Colonial Failure, Her Rule in Africa condemned on German Evidence*. Boston and New York: the Rivergive Press Cambridge.
- Mazama, A. (2012). *L’Impératif Afrocentrique, Afrocentricity International*. Pennsylvania: Philadelphia.

- Memmi, A. S. (s.d.). *The Colonizer and the Colonized*, .
- Ndlovu-Gasheni, S. J. (2013). *Empire, Global, Coloniality and African Subjectivity*. New York: Berghahn.
- Ngoh, V. J. (1987). *Cameroon, 1884-1985, A Hundred Years of History*. Navi- Group Publication.
- Nguluma, A. T. (1980). *Unequal Treaties (with speciql reference to the African Experience in Unequal Exchange and Cession of Land*. Utafiti, Vol.5.
- Okupa, E. (2006). *Carrying the sun of our blacks, Unfolding German Colonialism in Namibia from Caprivi to Kasikili*. Lit Verlag Berlin, Vol. 8.
- Osayimwe, I. (2013). Architecture and the Myth of Authenticity during the German colonial period. *in: Osayimwese, architecture and the myth of authenticity, TDSR, Vol. XXIV, N.II*.
- Owona, A. (1996). *La Naissance du Cameroun, 1884 – 1914* . l'Harmattan.
- Owona, T. (1991). *Die Souveränität und Legitimität des Staates Kamerun* . München: tudu-verlag.
- Oyono, P. R. (2005). The Foundations of the conflit de Language over Lands and Forests in southern Cameroon. *in: Africa study Monographs, Center for International Forestry Research*.
- Pater, W. (1959). *The Renaissance, Studies in Art and Poetry, Introduction by Louis Kronenberger*. United State, New American Liberary of World Litterature, INC.
- Paul, H. (1999). *Die wirtschaftlichen Interessen bei Gundung der deutschen Kolonien Togo und Kamerun unter besonderer Berucksichtigung des Branntweinhandels*.
- Pearson, S. R. (s.d.). *The Economic Imperialism of the Royal Niger Compagny*.
- Pels, P. (1997). The Anthropology of Colonialism , Culture , History , and the Emergence of Western Governmentality. *in: Annual Review Anthropol*.
- Perras, A. (2004). *Carl Peters and German Imperialism 1856–1918 A Political Biography*. New York : Oxfort University Press.
- Pizzo, D. (2007). “*To Devour the Land of Mkwawa*”, *Colonial Violence and the German-Hehe War in East Africa c. 1884-1914*. Chapel Hill: UNC.
- Reinhart, k. (2006). « *La fin d'une amnésie ? L'Allemagne et son passé colonial depuis 2004* », *Politique africaine*. 2 N° 102, .
- Salomon, C. (1889). *L'Occupation des Territoires sans maître, Etude de droit international*. Paris: A. Giard.

- Sartre, J. P. (2001). *Colonialism and Neocolonialism*. London and New York: Routledge.
- Sassen, S. (1996). *Losing Control? Sovereignty in an Age of Globalization*. New York: Columbia University Press.
- Schmidt, E. (2008). *Les colons allemands en Afrique et leur relation à l'autre, fascination, rejet, dépendance*.
- Schmitt, C. (2005). *Political theology, Four Chapters on the concept of Sovereignty*. Chicago: University of Chicago press.
- Sequence7-HG11. (.). Colonisation et décolonisation. in: *www.académie-en-ligne.fr*, S. 21 [abgerufen am 26.8.2015].
- Smith, W. D. (1974). The Ideology of German Colonialism, 1840-1906. in: *The Journal of Modern History*, Vol. 46, No. 4, University of Chicago Press, Chicago.
- Spivak, G. (2009). *Les Subalternes peuvent-elles parler?* Paris: éditions Amsterdam.
- Stearns, P. N. (2008). Empire and Imperialism, the German colonial empire. in: *The Oxford Encyclopedia of the Modern World*, Oxford University press, vol 3.
- Touval, S. (1966). Teaties, Borders and the Partition of africa. in: *The journal of African History*, Cambridge university press, Vol. 7, No. 2.
- Warner, D. F. (1960). *The Idea of continental Union, Agitation fot' the Annexation of Canada to the United States, 1849-1893*. Kentucky: University of Kentucky Press.
- Wesseling, H. (1996). *Le partage de l'Afrique 1880-1914*. Denoël.
- Williams, C. (1987). *The Destruction of Black Civilization, Great Issues of A Race, From 4500 B.C. to 2000 A.D*. Chicago, Illinois: Third World Press.
- Wirz, A. (1973). la Rivière de Cameroun, commerce précolonial et contrôle du pouvoir en société lignagère. in : *Revue française d'histoire d'outre-mer*, Paris, Tome LX, N. 219.
- Ziegler, J. (2003). *Die neuen Herrscher der Welt und ihre globalen Widersacher*. München: C. Bertelsmann-Verlag, .
- Ziegler, J. (2005). *Das Imperium der Schande, der Kampf gegen Armut und Unterdrückung*. München: C. Bertelsmann Verlag.
- Ziegler, J. (2008). *La Haine de l'occident*. Albin Michel.

Anhang

Abbild 1: Der am 13. Januar unterzeichnete Vertrag

naire le fameux traité douala - allemand du 12 juillet 1884 (signé par le seul King Akwa, Dika Mpondo, et au bas duquel King Bell ne figure que comme témoin)¹⁷⁴.

9) Accord du 13 décembre 1861 :

... Il a été décidé ceci, entre King Priso Bell, King Akwa du fleuve Cameroun et Richard F. Burton etc., que la pratique du meurtre par représailles, ou en accord avec la coutume barbare et inhumaine du pays, ou quel qu'en soit le mobile, sera, à compter de ce jour, abolie et cessera pour toujours; et dans le cas où un tel meurtre serait commis, le chef du groupe ou du quartier qui a participé à ce meurtre, s'il est convaincu d'y avoir prêté la main, sera passible d'emprisonnement sur un des bateaux de Sa Majesté et d'être transporté à Fernando-Poo. Et cet accord est valable pour toujours...

10) Accord Akwa - Woermann du 13 janvier 1883 :

Nous soussignés, chefs de la ville d'Akwa, avons établi le contrat suivant avec Edouard Schmidt, agent de M.C. Woermann de Hambourg : nous donnerons toute protection aux gens et propriétés de M. Schmidt ou de ses successeurs qu'il pourrait envoyer sur notre rivage, et nous nous engageons à faire payer tout Camerounais d'Akwa ou d'un autre quartier une amende, d'après le montant ainsi fixé, pour les différents délits suivants :

1. Tout homme pris en train de voler quelque chose à l'intérieur de la concession ou sur les bateaux aura une amende d'un fûr d'huile.

¹⁷⁴ Les recherches récentes ont établi que trois traités avec le même énoncé furent signés : le 11 juillet 1884 par King Dido, le 12 par King Bell et un autre toujours le 12 par King Akwa.

2. Tout homme se montrant dans le voisinage immédiat de la maison allemande avec des armes à feu ou tout autre engin offensif, menaçant de causer ou d'arrêter l'une quelconque de ses embarcations, aura une amende de huit krus d'huile.

3. Tout homme qui arrête un autre homme ou son chargement dans le voisinage immédiat de ladite maison aura une amende de dix krus d'huile.

4. Nous promettons de nous tenir pour responsables de toute amende infligée à un homme, et de la payer nous-mêmes au cas où il manquerait de le faire.

5. Toutes les amendes doivent être payées en entier à M. Ed. Schmidt, qui payera ensuite au roi Akwa la moitié du montant de l'amende en marchandises, comme compensation de son propre dérangement.

6. Toute palabre au sujet du commerce ou de toute autre cause, qui pourrait s'élever au dit endroit, doit être arrêtée, jusqu'au retour de M. Schmidt au cas où elle ne pourrait être réglée sur-le-champ, et s'il arrivait que M. Schmidt ne soit pas sur le fleuve, elle sera portée devant M. Schmidt et le roi Akwa ou ses représentants. Au cas où une entente ne pourrait être obtenue, l'affaire sera portée devant la cour d'Équité dont la décision sera définitive pour les deux parties.

Nous, tous les chefs soussignés, comprenons pleinement que ce vaste emplacement sur notre rivage soit considéré à juste titre comme un navire et nous nous engageons nous-mêmes à ne causer aucun ennui à M. Schmidt ou à ses employés; nous convenons aussi que M. Schmidt a le droit de renvoyer tous les indigènes qui ont provoqué une palabre depuis leur entrée dans la concession, et

150

151

nous acceptons que tout homme, dont M. Schmidt considère le départ comme nécessaire, doit aussitôt quitter la place.

D'autre part, M. Schmidt convient de payer au roi une taxe de quatre-vingts Krus pour la protection que celui-ci lui donnera, annuellement, à partir du 1^{er} Février 1883.

Cet accord est signé à la maison de commerce allemande, sur le rivage D'Akwa, le 30 février 1883.

King Akwa,	Jim Ekwalla,
Black Akwa,	Mukury,
Mea Tom,	Joé Garner,
Dido Akwa,	Parror Akwa,
Duke Akwa,	Ned Akwa,
Lawton Akwa,	Jim Akwa,
Manga Akwa,	Pocket Akwa,
John Angwa,	London Kwan,
William Kwan,	Yellow Hawkin,

Cet accord n'empêchera pas les Akwa de signer peu après, le 29 mars, en présence du consul Hewett et de nombreux témoins, les treize articles d'un traité de paix avec les Bell, unique en son genre parmi les traités camerounais.

2. Englische Akteure und Korrespondenz mit England

2.1. Liste der Konsuln, die in Fernando-Poo ihren Sitz hatten

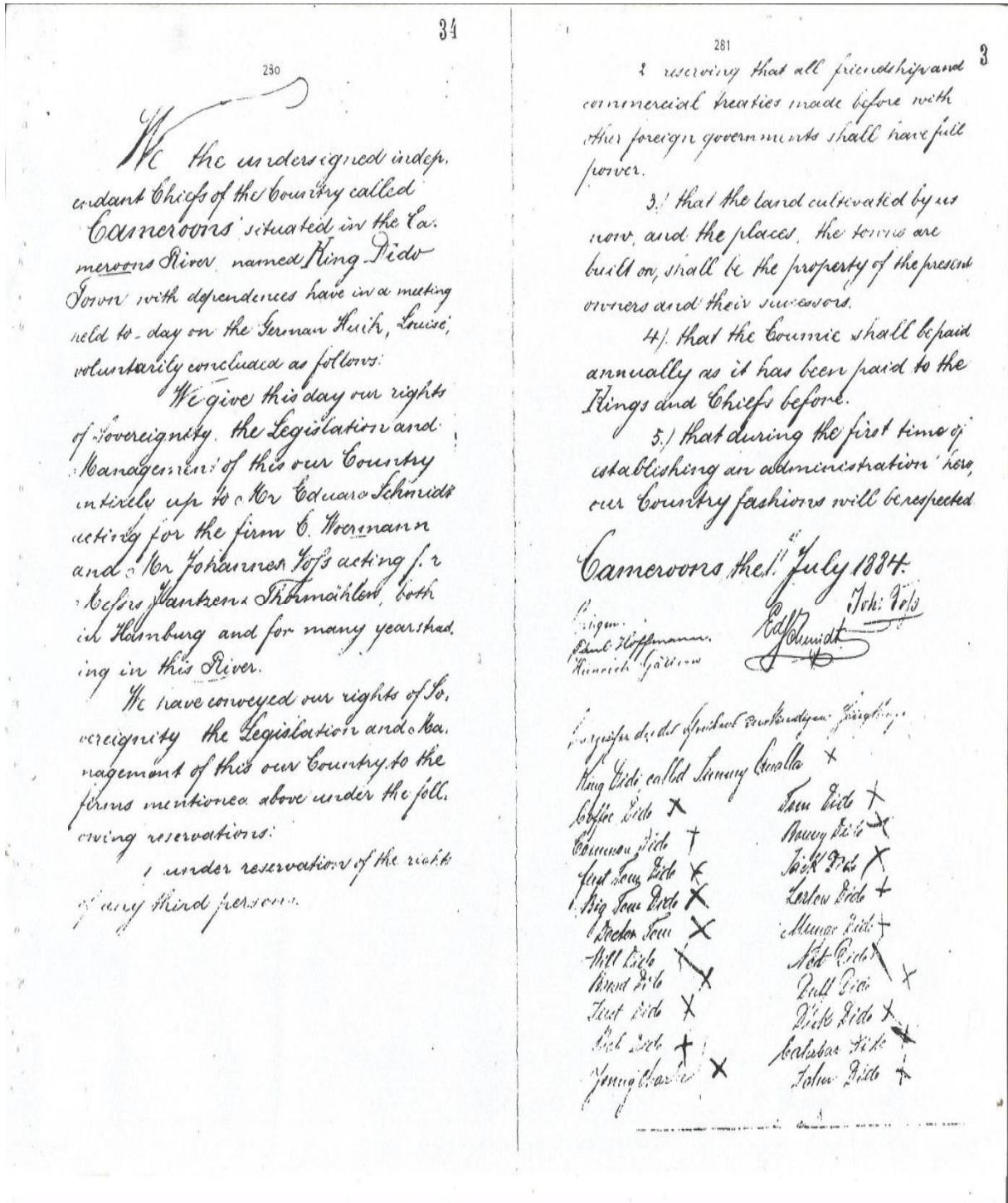
1. John Beecroft, Juni 1849 bis 1854,
Vertreter: W. Lynslager,
2. Thomas J. Hutchinson, November 1854 bis Juli 1860,
Vertreter: John, dann Edward Laughland, W. Lynslager,
3. Richard F. Burton, April 1861 bis Oktober 1864,
4. Charles Livingstone, Dezember 1864 bis Januar 1873,
Vertreter: Frank Willson und David Hopkins,
5. G. Hartley, 1873 bis 1877,
Vertreter: Carey und Trait,
6. David Hopkins, 1878 bis September 1879,
Vertreter: S. F. Easton,
7. Edward Hyde Hewett, März 1880 bis Dezember 1885.

Anmerkung: Am 16. Juni 1881 wurde der Sitz des Konsulats Fernando-Poo nach Old-Calabar verlagert.
In: Jean René Brusch, Les Traités Camerounais, Fombran, septembre 1955.

152

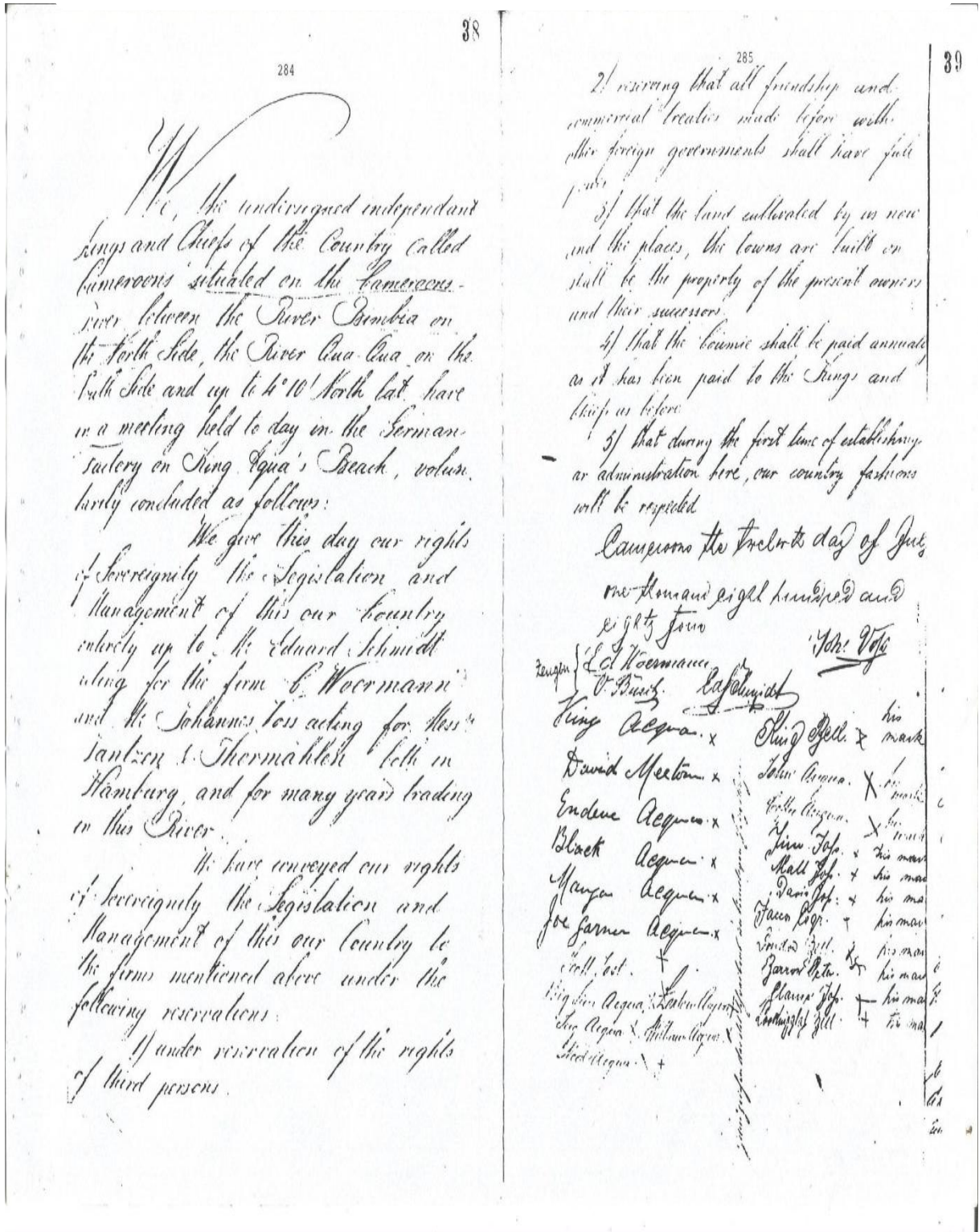
153

Abbild 2: Der am 11. Juli 1884 unterzeichnete Vertrag



(Owona Théophile, 1991, S. 280-281)

Abbild 3: Der Vertrag von 12. Juli 1884



284
 We, the undersigned independent
 Kings and Chiefs of the Country called
 Cameroons situated on the Cameroons-
 river between the River Sambia on
 the North Side, the River Qua-Qua on the
 South Side and up to 4° 10' North lat. have
 in a meeting held to day in the German
 Factory on King Aqua's Beach, volun-
 tarily concluded as follows:

We give this day our rights
 of Sovereignty the Legislation and
 Management of this our Country
 entirely up to Mr. Edward Schmidt
 acting for the firm C. Woermann
 and Mr. Johannes Tess acting for Messrs.
 Santzen & Thormählen both in
 Hamburg, and for many years trading
 in this River.

We have conveyed our rights
 of Sovereignty the Legislation and
 Management of this our Country to
 the firms mentioned above under the
 following reservations:

1) under reservation of the rights
 of third persons.

- 285
- 2) reserving that all friendship and
 commercial treaties made before with
 other foreign governments shall have full
 effect.
 - 3) that the land cultivated by us now
 and the places, the towns are built or
 shall be the property of the present owners
 and their successors.
 - 4) that the tribute shall be paid annually
 as it has been paid to the Kings and
 Chiefs as before.
 - 5) that during the first time of establishing
 an administration here, our country fashions
 will be respected.

Cameroons the twelveth day of July
 one thousand eight hundred and
 eighty four

Yours Very Truly
 E. Schmidt
 J. Tess
 King Aqua x King Bell x his marks
 David Meertem x John Aegua x his marks
 Endeve Aegua x John Aegua x his marks
 Black Aegua x John Top x his marks
 Mangan Aegua x John Top x his marks
 Joe farmer Aegua x John Top x his marks
 Small Top x John Top x his marks
 King Aegua x John Top x his marks
 John Aegua x John Top x his marks
 Small Aegua x John Top x his marks

(Owona Théophile, 1991, S. 284-285)

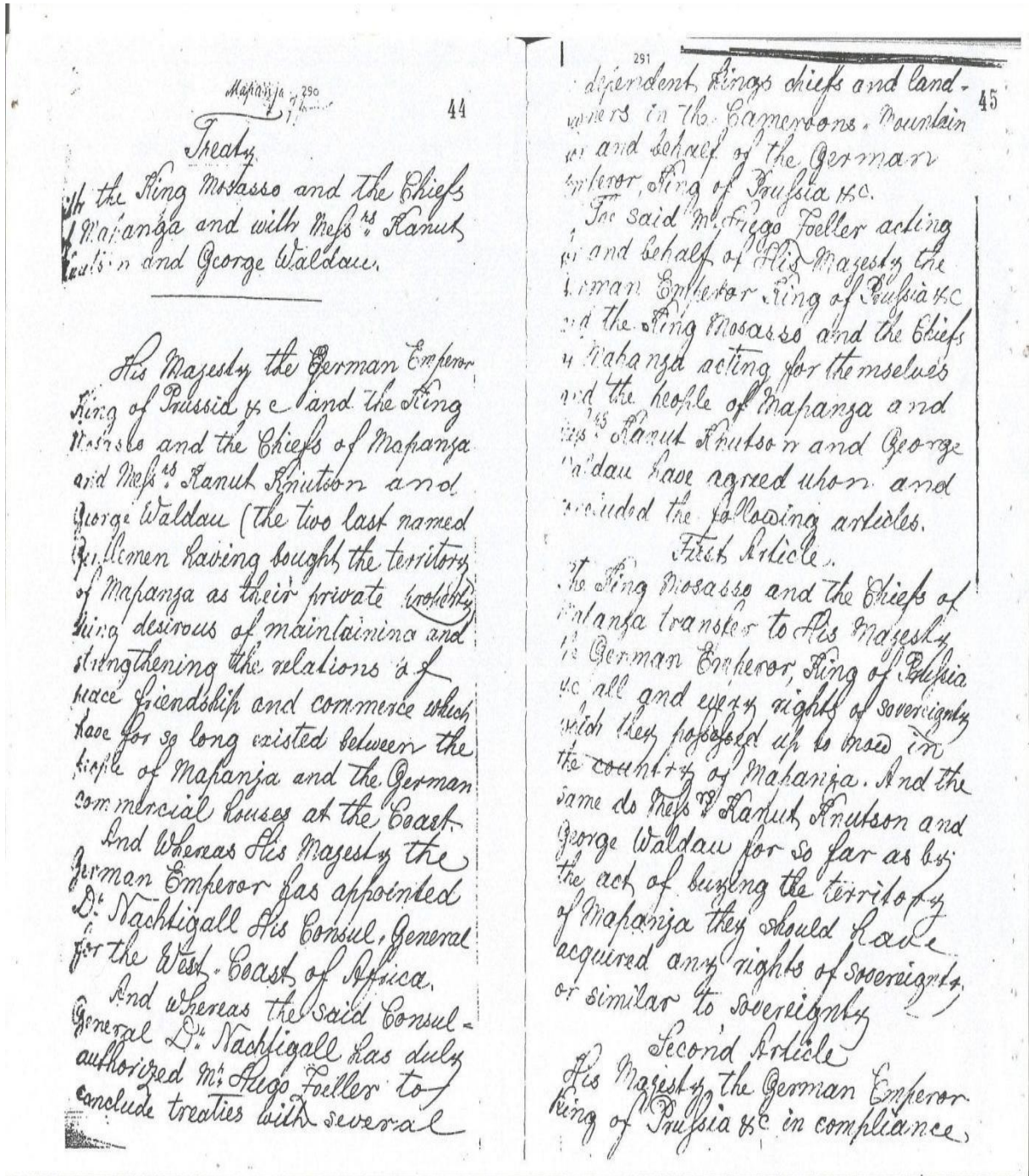
Abbild 4: Der Vertrag vom 15. Juli 1884

We, the undersigned Chief of S'banet
 and Sorrokor, - under King Zelle's Sui'au-
 tion - declare herewith that we are per-
 fectly agreeing with the treaty made
 by M. Eduard Schmitt acting for the Com-
 p. Voermann and M. Joh. Vop acting
 for Messrs Fautsch & Thormählen, both of
 Hamburg, with the said King Zelle.
 The treaty has been properly
 explained to us and we have signed this
 paper as follows
 Campoono the fifteenth day of
 July one thousand eight hundred and
 eighty four

Schmitt Voermann	King Zelle	x	his mark
	Sam King Zelle	-	his mark
	Punde King Zelle	x	his mark
	Jellon King Zelle	+	his mark
	Hankin Hankin	+	his mark
	Leraw Zelle	+	his mark
	Zomanot King Zelle	+	his mark
	Song man Zelle	+	his mark
	Daniel Bell	x	his mark
	Ned Zelle	x	his mark
Jellon Bell	x	his mark	
John Hensale	x	his mark	

Ed. Voermann
 Joh. Vop
 Ed. Voermann (Judge)
 J. Hensale

(Owona Théophile, 1991, S. 288)



Mapanza 250

Treaty

With the King Mosasso and the Chiefs of Mapanza and with Messrs Kanut Knutson and George Waldau.

His Majesty the German Emperor King of Prussia &c and the King Mosasso and the Chiefs of Mapanza and Messrs Kanut Knutson and George Waldau (the two last named Gentlemen having bought the territory of Mapanza as their private property) being desirous of maintaining and strengthening the relations of peace, friendship and commerce which have for so long existed between the people of Mapanza and the German commercial houses at the Coast.

And whereas His Majesty the German Emperor has appointed D^r Nachtigall His Consul General for the West Coast of Africa.

And whereas the said Consul General D^r Nachtigall has duly authorized M^r Hugo Foeller to conclude treaties with several

dependent Kings chiefs and landowners in the Cameroons Mountain and behalf of the German Emperor King of Prussia &c.

The said M^r Hugo Foeller acting in and behalf of His Majesty the German Emperor King of Prussia &c and the King Mosasso and the Chiefs of Mapanza acting for themselves and the people of Mapanza and Messrs Kanut Knutson and George Waldau have agreed upon and concluded the following articles.

First Article

The King Mosasso and the Chiefs of Mapanza transfer to His Majesty the German Emperor King of Prussia &c all and every right of sovereignty which they possessed up to now in the country of Mapanza. And the same do Messrs Kanut Knutson and George Waldau for so far as by the act of buying the territory of Mapanza they should have acquired any rights of sovereignty or similar to sovereignty.

Second Article

His Majesty the German Emperor King of Prussia &c in compliance

...the people of Mahanja and Messrs
Knut Knutson and George Waldau
...undertakes to extend to the
country of Mahanja His favour and
protection.

Third Article.

In case that His Majesty the German
Emperor or His authorized officials
should consider it convenient to
place the Protectorate established by
the second article of this Treaty by His
Majesty the exercise of the rights of Sovereignty
and as legislation jurisdiction etc.
no further treaty or agreement shall
be necessary for this purpose.

Fourth Article.

For so long as the Protectorate is not
placed by the exercise of the rights of
Sovereignty the settlement of all internal
difficulties arising between the inhabitants
of Mahanja remains with the King and
His Chiefs of Mahanja. But the King
and the Chiefs of Mahanja as well
as Messrs Knut Knutson and George
Waldau are not allowed to enter into
any agreement correspondence or
Treaty with any foreign Nation or
Power except with the knowledge
and sanction of His Majesty's
German Emperors authorized officials.

Fifth Article

This Treaty shall come into operation
from to-day.

Done in Duplicate this seventh
day of January eighteen hundred
eighty and five at the town of
Mahanja

Hugo Foller

Knut Knutson

George V. Waldau

King Masaso X His Mark

Chief Mosinge X His Mark

Chief Lewunjo X His Mark

Interpreter:

Mbua Moki

Witnesses:

Joh. Gustafson

Jack-moshava

Molla-mosige